

DER FAMILIENNACHZUG

EIN LEITFADEN

**Ein Projekt des Bleibewerk Bonn
des Kölner Flüchtlingsrat e.V.**

**Gefördert durch die UNO
Flüchtlingshilfe**

Stand: November 2023



**BLEIBE
WERK
BONN
KFR**



INHALT

Vorwort	5
1. Wichtige Begriffe	7
2. Wer darf seine Familie nachziehen?	11
Voraussetzungen für den Familiennachzug nach § 29 Abs. 1 AufenthG	14
Die Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG	15
Sprachkenntnisse	19
Privilegierter Familiennachzug	22
Die Fristwahrende Anzeige bei Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus	22

Familiennachzug von Schutzberechtigten	24
Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung nach Genfer Flüchtlingskonvention	24
Subsidiäre Schutzberechtigung	25
Abschiebeverbote (Nationale Schutzstatus)	27
Exkurs: Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen	28
3. Welche Familienangehörigen dürfen nachziehen?	29
Die Kernfamilie	29
Exkurs: „Kinderehen“	30
Was tun bei drohendem Eintritt der Volljährigkeit?	31
Bedeutung des EuGH-Urteils vom 01.08.2022	32
Sonstige Familienangehörige	34
Außergewöhnliche Härte und Atypik beim Geschwisternachzug	35
Der „Kaskadennachzug“	36
Exkurs: Familiennachzug zu Geflüchteten aus der Ukraine	41
Humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthaltG – (k)eine Alternative zum Familiennachzug	43
4. Ablauf der Antragstellung	45
Zeitpunkt der Antragstellung	47
Wann gilt der Antrag auf Familiennachzug als gestellt?	48
Die richtige Auslandsvertretung	50
Die Terminbuchung	51
Tipps und Vorgehen, wenn die Terminbuchung nicht klappt	53

Die Terminvorbereitung	54
Exkurs: Wie schreibe ich einen Antrag?	57
Die persönliche Vorsprache in der Auslandsvertretung	61
Die Prüfung des Antrags	62
Die Rolle der Ausländerbehörde	63
Der Visumantrag wird abgelehnt	64
Exkurs: Exit Travel Documents	66
5. Die Einreise	67
Alleinreisende Minderjährige	68
6. Ankunft in Deutschland	70
Aufenthaltstitel für die nachgezogenen Familienmitglieder	72
Exkurs: Antrag auf Familienasyl stellen?	72
7. Anhang	75
Die Gesetzeslage - Ein Überblick	75
Weiterführende Links	77
Nützliche Kontakte	79



VORWORT

Für viele geflüchtete Menschen ist die Familienzusammenführung zentral für ihre psychische Gesundheit und für die Auseinandersetzung mit dem erlebten Trauma von Krieg, Verfolgung und Flucht¹. Für minderjährige Geflüchtete ist die Präsenz ihrer Eltern und Geschwister für ihre weitere körperliche und geistige Entwicklung zentral und beeinflusst die Lebensrealität der Betroffenen immens. Die Gesetzgebung zum Familiennachzug ist restriktiv und sieht beispielsweise im Falle eines Elternnachzugs keinen Nachzug der noch minderjährigen Geschwister vor.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens ist durch zahlreiche nationale und internationale Rechtsgrundlagen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 12 AEMR, der Europäischen Menschenrechtskonvention in Art. 8 EMRK sowie im Deutschen Grundgesetz in Art. 6 GG geschützt.

Im Rahmen unserer Beratungspraxis der letzten Jahre haben wir einen hohen Bedarf für eine Begleitung und Beratung zum Familiennachzug festgestellt. 2021

¹ Familiennachzug: ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration, herausgegeben von Hildegard Hungerbühler, Schweizerisches Rotes Kreuz, Gesundheit und Integration

wurde von 81.705 Menschen ein Antrag auf Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen gestellt. Im Vergleich dazu stellten im gleichen Jahr 148.233 Menschen einen Asylantrag in Deutschland².

2023 bekam unsere Beratungsstelle zwischen dem 01.06.2023 und dem 01.09.2023 27 Anfragen für eine Begleitung eines Familiennachzugs, das machte knapp 1/3 der gesamten, an uns gerichteten Anfragen für diesen Zeitraum aus. Von diesen Anfragen konnten wir lediglich einen Bruchteil begleiten. Viele Betroffene schaffen es nicht, einen Antrag ohne Unterstützung durch eine Beratung zu stellen. Das liegt vor allem an den komplexen und zeitaufwändigen Antragsverfahren. Die Antragssteller*innen müssen für den Visumsantrag in der deutschen Botschaft des jeweiligen Landes Termine beantragen, eine Liste an Dokumenten vorlegen, diverse Fristen einhalten und eine Vielzahl an Voraussetzungen erfüllen. Dazu kommen eine Sprachbarriere und mangelnde Information.

Der folgende Leitfaden richtet sich an die Betroffenen sowie begleitenden Privatpersonen und Institutionen geflüchteter Minderjähriger und Erwachsener. Er soll als Anleitung und Überblick über die wichtigsten zu erfüllenden Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes dienen. Eine Beratung durch die Fachstellen soll nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Mit dem Leitfaden wünschen wir uns, mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, selbstständig das Antragsverfahren für die Visa zur Familienzusammenführung zu durchlaufen.

Korrekturen und Hinweise auf inhaltliche Fehler oder Fehlinterpretationen der Rechtslage sind willkommen.

² Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2021 ([bamf.de](https://www.bamf.de)), S. 41.



1. WICHTIGE BEGRIFFE

Begriff	Bedeutung
Abschiebeverbot (Nationaler Schutz)	Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Obwohl keine Asylberechtigung und keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, kann der Mensch so lange bleiben, wie davon ausgegangen wird, dass ihm in seinem Herkunftsland ernsthafte Gefahr für Leib und Leben droht.
Anerkannter Flüchtling	Ein Schutzstatus nach § 3 Abs. 1 AsylG, der Flüchtlingen im Asylverfahren verliehen wird.
Anerkennung	Bedeutet hier, dass etwas oder jemand offiziell von rechtlichen oder gesetzlichen Autoritäten anerkannt wird, wie zum Beispiel die Anerkennung einer Ehe aus dem Ausland oder die als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG Anerkennung im Asylverfahren.
Anspruch auf Familiennachzug	Ist das verbrieftete Recht, Mitglieder der Familie, wie Ehepartner*in, Kinder oder manchmal auch Eltern, in ein Land zu holen, in dem die Referenzperson bereits legal lebt. Wenn ein Anspruch besteht, darf in jedem Fall die Familie nachgezogen werden. Wer den Anspruch auf FNZ hat, ist im Aufenthaltsgesetz beschrieben.
Antragssteller*in	Im Normalfall die Person im Ausland, die durch den Familiennachzug nach Deutschland kommen möchte. Wenn minderjährige Kinder nachziehen, sind die Sorgeberechtigten die Antragstellenden.

Begriff	Bedeutung
Aufenthaltstitel (AT)	Ausländer brauchen in den meisten Fällen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Dies kann zum Beispiel ein Visum, eine Aufenthaltserlaubnis (AE), eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis sein. An jeden Aufenthaltsstatus sind unterschiedliche Kriterien gebunden, die erfüllt sein müssen.
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Im AufenthG finden sich die rechtlichen Grundlagen für den Aufenthalt von Ausländer*innen in Deutschland. Es bildet damit die Grundlage für den Familiennachzug.
Ausländerbehörde (ABH)	Die Ausländerbehörde überprüft und bearbeitet Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und andere Dokumente, die es Menschen ohne die deutsche Staatsbürgerschaft erlauben, hier zu leben.
BAMF	Deutsches Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Beglaubigung	Ist die offizielle (amtliche oder notarielle) Bestätigung, dass ein bestimmtes Dokument, zum Beispiel ein Zeugnis oder eine Urkunde, echt ist.
Bescheid	Der Brief, in dem steht, wie über den Antrag auf Familienzusammenführung oder das Asylverfahren entschieden wird.
Drittland	Weder Deutschland noch das Herkunftsland. Das kann zum Beispiel die Türkei sein, in der eine Syrerin ihr Visum für Deutschland beantragt, weil das in Syrien nicht möglich ist.
Ehegatt*innennachzug	Darunter versteht man den Familiennachzug von der Ehepartner*in, die man bereits in seinem Heimatland geheiratet hat.
EuGH	Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist ein internationales Gericht der EU, welches die Einhaltung der europäischen Regeln und Gesetze gewährleisten soll.
Familienzusammenführung / Familiennachzug (FNZ)	Beschreibt den Prozess der Erteilung eines Visums nach den §§ 27-36a AufenthG für im Ausland lebende Familienmitglieder sowie der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §§ 27-36a AufenthG für im Inland lebende Familienmitglieder.
Fristwahrende Anzeige	Die fristwahrende Anzeige sichert Menschen mit Asylberechtigung oder Flüchtlingsstatus den Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. Sie muss innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Schutzstatus gestellt werden.
Geflüchtete*r / Schutzsuchende*r	Eine Person, die aus ihrem Heimatland geflohen ist, weil sie dort Verfolgung, Gewalt, Krieg oder andere lebensbedrohliche Bedingungen erlebt hat.

Begriff	Bedeutung
Genfer Flüchtlings Konvention (GFK)	Eine Art Vertrag, der nach dem zweiten Weltkrieg von vielen Ländern auf der Welt unterschrieben wurde und bestimmt, wer international als Flüchtling anerkannt wird.
Humanitäres Aufenthaltsrecht	Dieses Aufenthaltsrecht erlaubt Menschen, in einem Land zu bleiben, weil sie in einer humanitären Notlage sind. Es kann zum Beispiel gewährt werden, wenn jemand vor Krieg, Verfolgung oder Naturkatastrophen geflohen ist.
Integrationsleistungen	Aktivitäten oder Nachweise, die zeigen, dass man sich gut in Deutschland eingefunden hat. Dies können zum Beispiel Sprachzertifikate, Mitgliedschaft in Vereinen oder freiwilliges Engagement sein.
Kernfamilie	Minderjährige Kinder, den/die Ehepartner*in sowie Eltern einer minderjährigen Person.
Lebensunterhaltssicherung (LUS)	Lebensunterhaltssicherung bezieht sich auf die Mittel, die man benötigt, um die grundlegenden Bedürfnisse seiner Familie zu sichern. Dies beinhaltet ausreichend Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Bildung und medizinische Versorgung.
Legalisierung von Dokumenten	Offizielle Dokumente, wie Geburtsurkunden oder Heiratsurkunden, werden mit Stempeln oder Unterschriften von der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland versehen, um ihre Echtheit und Gültigkeit zu bestätigen.
Privilegierter Familiennachzug	Familiennachzug, der ermöglicht wird, obwohl kein Wohnraum und keine Lebensunterhaltssicherung durch die Referenzperson gewährleistet ist. Dies betrifft Menschen mit Asylberechtigung oder Flüchtlingsstatus, die fristgerecht den Familiennachzug beantragt haben, sowie in bestimmten Fällen subsidiär Schutzberechtigte.
Recht auf Familiennachzug	Hier: Die rechtliche Möglichkeit, einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen. Ob dieser akzeptiert wird, steht allerdings im Ermessen der Behörden.
Referenzperson, Stammberechtigte*r	Die Person in Deutschland, zu der die Familie nachzieht.
Remonstration	Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung der Deutschen Botschaft. Wenn das Visum zum FNZ abgelehnt wird, kann eine Remonstration eingelegt werden, um gegen die Entscheidung zu protestieren. Daraufhin muss die Entscheidung neu geprüft werden.
Schutzberechtigung	Haben Menschen, die durch das BAMF in Deutschland mittels eines Bescheids als schutzberechtigt anerkannt wurden und deswegen bleiben dürfen. Ob man diesen Anspruch hat, prüft das BAMF im Asylverfahren.

Begriff	Bedeutung
Schutzstatus	Im Asylverfahren wird – abhängig von der Art der Verfolgung – geprüft, welchen Schutzstatus man erhält. In Deutschland werden dabei folgende Schutzstatus geprüft: 1) Asyl 2) Flüchtlingsstatus 3) Subsidiärer Schutz 4) Abschiebeverbot (Nationaler Schutz)
Sonstige Familienangehörige	Alle Familienangehörigen, die nicht zur Kernfamilie zählen, z.B. volljährige Kinder, Tanten, Onkel oder Eltern von erwachsenen Referenzpersonen.
Subsidiärer Schutz	Subsidiär Schutzberechtigte bekommen Personen zuerkannt, bei denen zwar keine Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt werden konnte, denen jedoch im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden drohen würde.
Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling/Geflüchteter (UMF / UMG)	Ein Mensch unter 18 Jahren, der ohne seine Familie auf der Flucht ist.
Verpflichtungserklärung	Die Person in Deutschland, die die Verpflichtungserklärung abgibt, verspricht, die Kosten zu übernehmen, wenn die Person, die nachzieht, sich nicht selbst versorgen kann. Eine Verpflichtungserklärung gilt üblicherweise fünf Jahre.
Visum	Das Visum ist eine Erlaubnis, um in ein anderes Land zu reisen und dort für eine bestimmte Zeit zu bleiben. Die Visa zum Familiennachzug haben eine Gültigkeit von drei Monaten. Innerhalb dieser Zeit muss die berechtigte Person einreisen.
Volljährigkeit	Volljährig sind in Deutschland alle Menschen, die 18 Jahre oder älter sind.
Vormund	Der Vormund ist die Person, die vom Staat dafür eingesetzt wird, Entscheidungen für eine minderjährige Person zu treffen, wenn deren Eltern dies nicht können. Unbegleitete Minderjährige haben stets eine*n Vormund*Vormündin.
(Zuständige) Auslandsvertretung	Botschaften oder Konsulate eines Landes, die im Ausland die Interessen ihres Heimatlandes repräsentieren und Menschen aus ihrem Heimatland Unterstützung bei Problemen in dem jeweiligen Ausland anbieten. Die zuständige Auslandsvertretung muss nicht in jedem Fall im gleichen Land sein. Zum Beispiel sind die zuständigen Botschaften für Afghanistan aktuell die in Pakistan und im Iran.



2. WER DARF SEINE FAMILIE NACHZIEHEN?

Wenn das Asylverfahren erfolgreich beendet ist, stellt sich für viele Menschen die Frage, ob sie ihre Familie nach Deutschland holen können. Je nachdem, welchen Schutzstatus eine Person erhält, besteht ein Anspruch auf Familiennachzug, nur die rechtliche Möglichkeit dazu oder ein Ausschluss davon. Auch die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, können unterschiedlich sein.

Die nachfolgende Grafik zeigt einige der häufigsten Aufenthaltstitel und ihre Regeln in Bezug auf den Familiennachzug auf (Stand: November 2023). Da sich die Gesetzeslage häufig ändert, sollte die Aktualität in jedem Fall nachgeprüft werden.

Grundlage des Aufenthaltstitels	Gesetzesverordnung	Familiennachzug möglich?	Privilegierter Nachzug möglich?
Niederlassungserlaubnis	§ 9 AufenthG	Ja	Ja
Daueraufenthalt EU	§ 9a AufenthG	Ja	Nein
Fachkräfte	§ 18d AufenthG	Ja	Nein
	§ 18e AufenthG	Ja	Nein
	§ 18f AufenthG	Ja	Nein
	§ 18g AufenthG	Ja	Ja, teilweise
Aufenthalte zu Beschäftigungszwecken	§ 19 AufenthG	Ja	Nein
	§ 19b-d AufenthG	Ja	Nein
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22 AufenthG	In Ausnahmefällen*	Nein
Resettlement- oder Kontingentflüchtlinge (auch Bundes- u. Landesaufnahmeprogramme)	§ 23 Abs. 1 u. 2 AufenthG	In Ausnahmefällen*	Nein
	§ 23 Abs. 4 AufenthG	Ja	Ja
Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)	§ 24 AufenthG	Ja	Ja
Aufenthalt aus humanitären Gründen (u.a. Subsidiärer Schutz, Abschiebeverbot)	§ 25 Abs. 1 AufenthG	Ja	Ja
	§ 25 Abs. 2 AufenthG	1000/Monat	Ja
	§ 25 Abs. 3 AufenthG	In Ausnahmefällen*	Nein
	§ 25 Abs. 4 AufenthG	Nein	Nein
	§ 25 Abs. 4a AufenthG	Nein	Nein
	§ 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG	In Ausnahmefällen*	Nein

Grundlage des Aufenthaltstitels	Gesetzesverordnung	Familiennachzug möglich?	Privilegierter Nachzug möglich?
	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Nein	Nein
	§ 25 Abs. 5 AufenthG	Nein	Nein
Nachhaltig integrierte Jugendliche	§ 25a Abs. 1 AufenthG	In Ausnahmefällen*	Nein
	§ 25a Abs. 2 AufenthG	Nein	Nein
Nachhaltig integrierte Erwachsene	§ 25b Abs. 1 AufenthG	In Ausnahmefällen*	Nein
	§ 25b Abs. 4 AufenthG	Nein	Nein
Deutsche Staatsbürgerschaft	§ 28 AufenthG	Ja	Ja
In anderen EU-Staaten Aufenthaltsberechtigte (Staatsbürger*innen)	§ 38a AufenthaltG	Ja	Nein
Chancenaufenthaltsrecht	§ 104c AufenthG	Nein	Nein

* Bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1b AufenthG müssen zudem völkerrechtliche oder humanitäre Gründe vorliegen oder es im politischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen, einen Aufenthaltstitel zu erteilen (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Wer seine Familienangehörigen nachholen möchte, muss die Voraussetzungen unter § 29 Abs. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Ausländern) sowie in der Regel die Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllen. Bei zweiterem bestehen Ausnahmen für Asylberechtigte, Menschen mit Flüchtlingsanerkennung und teilweise für subsidiär Schutzberechtigte. Hier ist ein sogenannter privilegierter Nachzug möglich. Wir gehen im Folgenden auf alle Voraussetzungen einzeln ein.

Voraussetzungen für den Familiennachzug nach § 29 Abs. 1 AufenthG

Der § 29 Abs. 1 AufenthG regelt den Familiennachzug zu Ausländer*innen, dessen Grundlagen in den §§ 30 – 36a AufenthG zu finden ist (siehe auch Überblick am Ende des Leitfadens).

Familiennachzug ist grundsätzlich erst nach der Erteilung eines Aufenthaltstitels möglich (Visum, Aufenthaltsgestattung und Duldung sind nicht ausreichend). Der Termin bei der Botschaft kann aber bereits mit positivem Abschluss des Asylverfahrens gebucht werden.

Vorsicht: Aus der Praxiserfahrung ist von einer Terminbuchung vor Zuerkennung des Schutzstatus abzuraten. Da lange Wartezeiten für einen Termin gewöhnlich sind, liegt es nahe, bereits vor Zuerkennung des Schutzes einen Termin zu buchen. Dies ist aber nicht gestattet! Da spätestens im Antrag selbst das Aktenzeichen des BAMF und der Tag der Zuerkennung genannt werden müssen, ist es auch offensichtlich, ob der Termin vor oder nach Zuerkennung des Schutzes gebucht wurde. Wenn der Termin vorher gebucht wurde, kann dieser storniert werden und ein neuer Termin muss gebucht werden.

Weitere Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 AufenthG sind das Vorliegen ausreichenden Wohnraums und, abgesehen von den oben genannten Ausnahmen, die Erfüllung der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG.

Ausreichender Wohnraum

Es muss genügend Wohnraum für die nachziehende*n Person*en zur Verfügung gestellt werden. Als „ausreichender Wohnraum“ im Sinne des AufenthG gilt eine Wohnung, in der Bad, Küche und WC mitbenutzt werden können und zusätzlich für jedes Familienmitglied über sechs Jahren 12qm sowie für jedes Familienmitglied zwischen drei und sechs Jahren 10 qm zur Verfügung stehen.

Kinder unter drei Jahren werden bei der Berechnung der Wohnungsgröße nicht mitgezählt (§ 2 Abs. 4 AufenthG). In der Praxis wird aufgrund der angespannten Wohnungslage oft großzügiger gerechnet und eine etwas kleinere Wohnung akzeptiert. Eine Unterschreitung der genannten Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent gilt als unschädlich.

Ausreichender Wohnraum in § 2 Abs. 4 AufenthG?

Der ausreichende Wohnraum lässt sich je nach Familienkonstellation mittels der folgenden angegebenen Quadratmeterzahlen berechnen. Die Quadratmeteranzahl bezieht sich auf die Mindestgröße einer Wohnung, in der in der Bad, Küche und WC mitbenutzt werden können.

Anmerkung: Bei der angegebenen Quadratmeteranzahl handelt es sich um einen Mindestwert. Je nach Bundesland kann laut landesrechtlicher Regelungen aber auch eine geringe Quadratmeterzahl gefordert werden. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich.

Familienmitglied über sechs Jahre	12 m²
Familienmitglied zwischen drei und sechs Jahren	10 m²
Familienmitglied unter drei Jahren	-

Die Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

Wenn es sich nicht um privilegierten Familiennachzug handelt oder keine außergewöhnliche Härte vorliegt, müssen die Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sein. Diese beinhalten:

Sicherung des Lebensunterhalts

Für die nachziehende Person muss der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch in Deutschland lebende Personen gesichert sein. Klassischerweise erfolgt dies durch die Referenzperson. Es können aber auch andere Familienangehörige oder sonstige Personen, ggf. auch gemeinsam, für den Unterhalt der Person garantieren. Hintergrund ist, dass die zuziehende Person ihr Leben aktuell und in Zukunft ohne öffentliche Mittel bestreiten können soll. Kinderzuschlag wird dabei nicht als öffentliches Mittel betrachtet und Kindergeld wird fiktiv als Einkommen angerechnet.

Bei dem Nachweis der Lebensunterhaltssicherung ist zu beachten, dass dieser auf einer festgelegten Berechnung beruht. Das bedeutet, dass es nicht darauf ankommt, wieviel Geld die jeweiligen Personen tatsächlich benötigen, sondern ob ein vorab bestimmter Geldbetrag zur Verfügung steht. Ob der Lebensunterhalt mit dem vorhandenen Geld gesichert werden kann, wird wie folgt berechnet:

Zunächst muss der Bedarf der nachziehenden Person*en berechnet werden. Dieser richtet sich nach den Regelsätzen der Sozialleistung, welche die Person*en beziehen würde*n, wenn sie einen eigenen Anspruch hätte*n. Das bedeutet entweder Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Sozialleistungen). Aktuell ist der Regelbedarf für SGB II-Beziehende beispielsweise wie folgt festgelegt (Mehrbedarfe z.B. bei Schwangerschaft weichen hiervon ab!):

Regelbedarfe für die Berechnung der Lebensunterhaltssicherung (Stand: November 2023)

Alleinstehende	502 €
Partner*innen	je 451 €
Volljährige Kinder im Elternhaushalt zwischen 18 und 24 Jahre	402 €
Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahre	420 €
Kinder zwischen sechs und 13 Jahre	348 €
Kinder bis fünf Jahre	318 €

Zum Bedarf hinzu kommen die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Wenn der Bedarf geklärt ist, muss als nächstes das anrechenbare Einkommen berechnet werden. Dieses entspricht dem Brutto-Einkommen des/der Garantiegebenden und der nachziehenden Familienangehörigen (wenn vorhanden) minus Steuern, Sozialabgaben und Freibeträgen. Außerdem darf Kindergeld zu dem Einkommen hinzugerechnet werden, wenn sich unter den Nachziehenden Kinder befinden, die anspruchsberechtigt sein werden.

Die Freibeträge betragen aktuell maximal 378 Euro (Stand: Nov 2023). Der genaue Freibetrag ergibt sich aus der Höhe des Einkommens.



Wenn das anrechenbare Einkommen nach Abzug der Kosten für Unterbringung inklusive Heizkosten gleich hoch oder höher als der Bedarf der Nachziehenden (sowie der garantiegebenden Person*en selbst) ist, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.

Berechnung der Lebensunterhaltssicherung

Brutto-Einkommen des*der Garantiegebenden sowie ggf. der nachziehenden Person*en
 - Steuern
 - Sozialabgaben
 - Freibeträge
 + ggf. Kindergeld (wenn sich unter den Nachziehenden Kinder befinden, die anspruchsberechtigt sein werden)
= ANRECHENBARES EINKOMMEN

Regelbedarf der nachziehenden Person nach SGB II oder SGB XII
 + Regelbedarf der garantiegebenden Person nach SGB II oder SGB XII
 + Kosten der Unterkunft inkl. Heizung
 + ggf. Mehrbedarfe z.B. bei Schwangerschaft
= KOSTEN DES LEBENSUNTERHALTS

Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn das anrechenbare Einkommen des*der Garantiegebenden und der nachziehenden Familienangehörigen höher ist als ihre Kosten des Lebensunterhalts:

Anrechenbares Einkommen
 - **Kosten des Lebensunterhalts**

ERGEBNIS \geq (größer oder gleich) NULL \rightarrow Lebensunterhalt gesichert
ERGEBNIS $<$ (kleiner) NULL \rightarrow Lebensunterhalt nicht gesichert

Dies gilt nur, solange die nachziehenden Familienmitglieder in die Familienversicherung der Krankenkasse aufgenommen werden können! Damit dort keine Missverständnisse entstehen, empfiehlt es sich, bei seiner Krankenversicherung nachzufragen, ob eine Aufnahme der Familienmitglieder in die Versicherung möglich ist. Ansonsten kann sich der zu leistende Betrag des/der Garantiegebenden signifikant erhöhen.



Wenn nur ein kleinerer Betrag zur Lebensunterhaltssicherung fehlt, kann es sich empfehlen, sogenannte unschädliche Leistungen wie beispielsweise Kinderzuschlag zu beantragen. In dem Fall wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle.



Bei Ausnahmefällen wie zum Beispiel Landesaufnahmeprogrammen können abweichende Voraussetzungen gelten!

Weitere Voraussetzungen

Weitere Voraussetzungen sind die **Klärung der Identität** und ggf. der Staatsangehörigkeit des Ausländers, kein Vorliegen eines Ausweisungsinteresses und die **Erfüllung der Passpflicht** nach § 3 AufenthG. Von dieser kann in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Außerdem muss die nachziehende Person mit dem erforderlichen Visum zum Familiennachzug eingereist sein. Es ist also nicht möglich, mit einem anderen Visum (z.B. einem Touristenvisum) einzureisen und anschließend einen Aufenthaltstitel als Familienangehöriger zu beantragen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen unter § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG begründbar.

Sprachkenntnisse

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug sind Deutschkenntnisse, die teilweise bereits vor der Einreise nach Deutschland vorgewiesen werden müssen. Wann das der Fall ist und wann nicht, ist abhängig von dem Aufenthaltstitel der Referenzperson sowie davon, um wen es sich bei dem Nachzug handelt.

Ausnahmen von dem Erfordernis von Sprachkenntnissen bestehen, wenn dargelegt werden kann, dass es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse zu erlangen (Härtefallregelung) oder wenn ein erkennbarer geringer „Integrationsbedarf“ besteht (z.B. bei einem/einer Ehepartner*in mit Hochschulabschluss). Außerdem müssen bei privilegiertem Familiennachzug keine Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Wenn Sprachkenntnisse erforderlich sind, gelten für den*die nachziehende Ehepartner*in das Erfordernis von „einfachen Sprachkenntnissen“. Bei nachziehenden, minderjährigen Kindern über 16 Jahren müssen die Deutschkenntnisse dagegen in der Regel C1 Niveau entsprechen. Nachziehende Kinder bis 16 Jahre müssen keine Deutschkenntnisse nachweisen.



CHECKLISTE

ERFÜLLUNG DER ALLGEMEINEN ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Verfüge ich über ausreichenden Wohnraum?**
- Ist der Lebensunterhalt gesichert?**
- Ist meine Identität geklärt? Passpflicht erfüllt?**
- Erfüllen meine nachziehenden Familienmitglieder die benötigten Sprachkenntnisse?**

Privilegierter Familiennachzug

In manchen Fällen wird von der Lebensunterhaltssicherung und dem Erfordernis von Wohnraum und Sprachkenntnissen abgesehen. Dies ist vor allem bei Menschen mit Asylberechtigung oder Flüchtlingsstatus der Fall, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Schutzstatus eine Fristwahrende Anzeige auf Familiennachzug stellen. Subsidiär Schutzberechtigte sind ebenfalls berechtigt, ihre Familie privilegiert nachzuholen. Hier hat die Bundesregierung allerdings eine Höchstgrenze von maximal 1000 Familienangehörigen pro Monat festgelegt, die kommen dürfen. Bei ihnen gibt es im Gegensatz zu Menschen mit Asylberechtigung oder Flüchtlingsschutz **keine dreimonatige Frist** zur Beantragung, um vom privilegierten Nachzug zu profitieren. Es besteht aber auch **kein Anspruch** auf die Zusammenführung.

Weitere Ausnahmen von dem Erfordernis der Voraussetzungen nach § 5 und § 29 Abs. 1 AufenthG bilden Unzumutbarkeiten wegen körperlicher/geistiger/seelischer Krankheit o. Behinderung (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG) oder eine gut begründete Unmöglichkeit im Einzelfall (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 AufenthG).

Die Fristwahrende Anzeige bei Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus

Wer die Flüchtlingseigenschaft oder die Asylberechtigung innehat und seine Familie nachziehen möchte, muss innerhalb von drei Monaten nach Anerkennungsbescheid die sogenannte „Fristwahrende Anzeige“ stellen, um vom privilegierten Familiennachzug profitieren zu können. Das bedeutet, dass keine Lebensunterhaltssicherung, kein Wohnraum und keine Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen, um die Kernfamilie nachholen zu können. Die Fristwahrende Anzeige ist unter www.fap.diplo.de zu stellen.

Wenn die Frist verpasst wurde und kein privilegierter Nachzug mehr möglich ist, kann immer noch der Nachzug unter den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen beantragt werden. Das heißt vor allem, dass der Lebensunterhalt gesichert werden muss, ausreichend Wohnraum vorliegen muss und entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen.

Es kann im Ermessen von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis abgesehen werden (vgl. Nr. 29.2.2.2 AVwV AufenthG). Daher empfiehlt es sich in manchen Fällen, einen Antrag auf Familiennachzug auch zu stellen, wenn keine Privilegierung vorliegt oder die Frist verpasst wurde.

Handelt es sich bei der Referenzperson um ein minderjähriges lediges Kind, müssen die Erfordernisse der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraums nicht erfüllt sein. Daher ist in diesen Fällen die Fristwahrende Anzeige für den Elternnachzug nicht unbedingt notwendig.

Die Fristwahrende Anzeige ist kein Antrag auf Familiennachzug!

Die Fristwahrende Anzeige sichert lediglich die Privilegierung des Familiennachzugs. Der Antrag auf Familiennachzug selbst muss i.d.R. nicht innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden. Dies kann allerdings der Fall sein, wenn die Referenzperson ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF) ist und kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit steht. Die Anträge auf Familiennachzug müssen in diesem Fall bis zum Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden und die Visa der Eltern müssen i.d.R. drei Monate vorher erteilt werden. Darauf wird später nochmal eingegangen.



Achtung!

Die fristwahrende Anzeige wird nicht über das Portal gespeichert oder weitergeleitet. Sie muss ausgedruckt zum Vorsprachetermin bei der Auslandsvertretung mitgebracht werden!

Familiennachzug von Schutzberechtigten

Viele Beratungsanfragen kommen von Menschen, die eine Asylberechtigung, einen subsidiären Schutzstatus oder ein Abschiebeverbot innehaben. Daher gehen wir auf diese Konstellationen noch einmal im Besonderen ein.

Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung nach Genfer Flüchtlingskonvention

Wer eine Asylberechtigung (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG) oder die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG) erhalten hat, hat einen **Anspruch** auf Familiennachzug der Kernfamilie.

Wenn der Wunsch nach Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Schutzberechtigung angezeigt wird, haben Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge das Recht auf einen „privilegierten Nachzug“ (siehe oben). Das bedeutet, dass sie keinen Wohnraum bereitstellen und die Lebensunterhaltssicherung ihrer Verwandten nicht sichern müssen. Um zu zeigen, dass sie rechtzeitig den Familiennachzug beantragt haben, müssen sie die Fristwahrende Anzeige vorweisen (siehe oben). Diese ist also unbedingt innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Schutzstatus (online) zu erstellen.

Auch nach Ablauf von drei Monaten besteht der Anspruch auf Familiennachzug noch. Allerdings gelten dann die Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Das heißt vor allem, Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung müssen erbracht werden sowie Deutschkenntnisse bei den Nachziehenden vorliegen.

Subsidiäre Schutzberechtigung

Subsidiär Schutzberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG) können einen Antrag auf Familiennachzug nach § 36a Abs. 1 AufenthG stellen. Anders als bei anerkannten Flüchtlingen haben subsidiär Schutzberechtigte allerdings keinen Anspruch auf den Familiennachzug, sondern nur das Recht dazu.

Auch subsidiär Schutzberechtigte fallen unter den privilegierten Familiennachzug. Dies folgt beim Elternnachzug aus § 36a Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 AufenthG, beim Kinder- und Ehegattennachzug aus § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 AufenthG. Sie brauchen dafür **keine Fristwahrende Anzeige** zu machen. Das heißt, dass sie auch nach Ablauf von drei Monaten nach der Zuerkennung des Schutzes privilegierten Familiennachzug in Anspruch können. Allerdings gibt es nach § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG ein Kontingent von maximal 1000 Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten pro Monat, die nach Deutschland kommen dürfen. Darüber hinaus werden keine Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten akzeptiert – auch nicht unter den Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen.

Bei der Entscheidung, wer nachziehen darf und wer nicht, wird auf humanitäre Gründe (z.B. Dauer der Trennung, das Alter der Kinder, Erkrankungen, konkrete Gefährdungen im Herkunftsland) und auf eine „positive Integrationsprognose“ (Schulbildung, Beruf, Deutschkenntnisse und Integration des Familienmitgliedes in Deutschland) geachtet. Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum sind zwar keine Voraussetzung, werden aber positiv gewertet.

Humanitäre Gründe bei Familiennachzug mit subsidiärer Schutzberechtigung

Als „humanitäre Gründe“ gelten meist die folgenden Sachverhalte:

- die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit nicht möglich
- ein minderjähriges lediges Kind ist betroffen
- Leib, Leben oder Freiheit von Nachziehenden sind im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet

- der oder die nachziehenden Angehörige/n ist/sind schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen.

Integrationsprognose bei Familiennachzug mit subsidiärer Schutzberechtigung

Eine „positive Integrationsprognose“ wird beim nachziehenden Familienangehörigen vor allem in den folgenden Fällen angenommen:

- vorhandene Kenntnisse der deutschen Sprache
- hohes Bildungsniveau
- „anderweitige Aspekte, die für eine positive Prognose einer gelingenden Integration sprechen“ (vgl. Gesetzesbegründung)

Beim subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland zum Beispiel wird als positiv bewertet:

- vorhandene oder absehbare Lebensunterhaltssicherung (auch teilweise) oder nachhaltige Bemühungen darum
- Sprachkenntnisse
- gesellschaftliches Engagement
- ehrenamtliche Tätigkeit
- die Absolvierung einer Berufsausbildung

Eine „negative Integrationsprognose“ wird bei Straftaten angenommen. Dabei sollen auch Straftaten unterhalb der in § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG genannten Schwelle berücksichtigt werden – das heißt, auch Straftaten, die im Aufenthaltsrecht ansonsten als irrelevant angesehen werden.

Ausschlussgründe bei Familiennachzug mit subsidiärer Schutzberechtigung

Der Antrag auf Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten hat keine Aussicht auf Erfolg, wenn

- die Ehe mit dem/der nachziehenden Ehepartner*in noch nicht im Herkunftsland bestand.

- die stammberichtigte Person wegen vorsätzlicher Straftat zu einer Geldstrafe von mind. 50 bzw. 90 Tagessätzen verurteilt wurde.
- die stammberichtigte oder nachziehende Person als Gefährder*in eingestuft wird oder terroristische Bezüge angenommen werden.
- die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der stammberichtigten Person oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist, der Schutzstatus zurückgenommen oder widerrufen wird oder
- die stammberichtigte Person eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt hat.

Abschiebeverbote (Nationale Schutzstatus)

Für Menschen, die ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG innehaben, gilt ein eingeschränkter Zugang zum Familiennachzug. Neben den Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und den entsprechenden Sprachkenntnissen müssen sie auch das Vorliegen eines besonders gelagerten Falles nachweisen. Im Gesetz heißt es dazu: „Die Aufenthaltserlaubnis darf [...] nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden“ (§ 29 Abs. 3 AufenthG). In der Praxis ist der Familiennachzug für Menschen mit Abschiebeverbot damit nahezu unmöglich. Elternnachzug ist gänzlich ausgeschlossen.

Exkurs: Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden in der Regel nach ihrer Ankunft in Deutschland durch das Jugendamt in Obhut genommen und bekommen eine*n Vormund*in. Diese*r muss entscheiden, ob ein Asylantrag dem Kindeswohl der*des Betroffenen entspricht. Da Minderjährige bis zum Erreichen der Volljährigkeit nicht abgeschoben werden dürfen, wird meistens zunächst kein Asylantrag gestellt. Im Falle des Wunsches nach Familiennachzug ist dieser jedoch zu erwägen. Wenn eine Aussicht auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes besteht, spricht das für eine Asylantragstellung. Sollte sich die Bestellung einer*s Vormunds*in verzögern, kann das Jugendamt auch schon während der vorläufigen Inobhutnahme einen Asylantrag im Interesse des betroffenen Kindes oder Jugendlichen stellen. Das kann sinnvoll sein, wenn die Volljährigkeit kurz bevorsteht.





3. WELCHE FAMILIENANGEHÖRIGEN DÜRFEN NACHZIEHEN?

Die Kernfamilie

Der Familiennachzug umfasst in der Regel nur die sogenannte „Kernfamilie“. Damit sind Ehepartner*in bzw. eingetragene Lebenspartner*in und minderjährige ledige Kinder einer volljährigen Referenzperson gemeint oder aber die Eltern einer minderjährigen Referenzperson. Diese kann ein*e unbegleitete*r Minderjährige*r (UMF) oder aber auch ein*e deutsche*r Staatsangehörige*r sein.

Geschwister gehören dem Gesetz nach nicht zur Kernfamilie und sind daher vom Familiennachzug ausgeschlossen. In der Praxis führt diese Definition häufig dazu, dass Familien im Rahmen des Familiennachzugs getrennt werden. Die Folge daraus ist regelmäßig der sogenannte „Kaskadennachzug“ (s. u.).

Eine weitere Schwierigkeit kann sein, dass einer der Ehepartner nicht volljährig ist oder bei Eheschließung war. Denn die Erfüllung des Mindestalters von 18 Jahren ist gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG Voraussetzung für die Anerkennung der Ehe und somit den Familiennachzug. Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann allerdings gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG davon abgesehen werden.

Exkurs: „Kinderehen“ (1)

Wenn eine Ehe geschlossen wurde, bevor eine der Ehepartner*innen volljährig war, stellt sich die Frage, ob diese in Deutschland anerkannt wird und somit ein Familiennachzug möglich ist.



Im Gesetz heißt es zunächst dazu: „Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden“ (§ 1303 BGB). Allerdings hat der Gesetzgeber erkannt, dass die Nicht-Anerkennung der Ehe nicht immer im Interesse der vormals minderjährigen Person ist. Mitunter wird diese dadurch benachteiligt. Daher heißt es nun ausdifferenzierter im Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, geändert in Kraft getreten am 22.07.2017: „Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen sind nicht unwirksam, sofern die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person vor dem Stichtag 22.07.1999 geboren wurde oder die Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und keine*r der beiden Ehegatt*innen seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (vgl. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB).“

Exkurs: „Kinderehen“ (2)

Zusammengefasst heißt das für die Betroffenen:

- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren → Ehe unwirksam. Familiennachzug ist nicht möglich.
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre → Ehe nicht per se ungültig, aber auf Wunsch aufhebbar. Familiennachzug ist generell möglich.



Was tun bei drohendem Eintritt der Volljährigkeit?

Wie oben bereits beschrieben, gilt grundsätzlich, dass die Einreise der Eltern bis zum Eintritt der Volljährigkeit der minderjährigen Referenzperson erfolgt sein muss. Eine Ausnahme gibt es bei Minderjährigen, die eine Flüchtlingsanerkennung innehaben. Wenn sie bei der Asylantragstellung minderjährig waren, ist es unschädlich, wenn sie die Volljährigkeit im späteren Verlauf der Familienzusammenführung bereits erreicht haben (s. Exkurs zum EuGH-Urteil unten).

Da der Antrag in der Regel erst durch das persönliche Erscheinen in der Botschaft als gestellt gilt, ist es bei zeitnah eintretender Volljährigkeit **in jedem Fall wichtig**, nach der Anerkennung als Schutzberechtigte*r so schnell wie möglich einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung zu vereinbaren (siehe unter „Möglichkeiten der formlosen Antragstellung“, wie ein Antrag in manchen Fällen vor dem Botschaftstermin gestellt werden kann). Wenn eine subsidiär schutzberechtigte Referenzperson innerhalb eines Jahres volljährig wird, empfehlen wir dringend, um eine Terminvorziehung zu bitten. Hierfür gibt es in manchen Ländern die Möglichkeit der Sondertermine. Wenden Sie sich in diesen Fällen an die zuständige Botschaft und das Auswärtige Amt (509-R2@diplo.de; siehe auch „Sondertermine“ unten).

Minderjährige Referenzperson ist anerkannter Flüchtling

☒ Minderjährigkeit muss zum Zeitpunkt der Asylantragstellung vorliegen. Zudem muss der vollständige Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung des Schutzes gestellt werden (siehe unter „Möglichkeiten der formlosen Antragstellung“, wie ein Antrag in manchen Fällen vor dem Botschaftstermin gestellt werden kann).



Minderjährige Referenzperson ist subsidiär schutzberechtigt

☒ Minderjährigkeit muss zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern vorliegen. Daher wird bei Ausstellung des Visums an die Eltern darauf geachtet, dass die Referenzperson noch mindestens 90 Tage minderjährig ist (=Gültigkeitsdauer des Visums zum Familiennachzug).

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 128 VwGO beim VG Berlin zu stellen, um schneller einen Termin zu bekommen. Dies sollte erst nach der Bitte um einen Sondertermin und durch einen Anwalt oder eine Anwältin erfolgen. Selbst wenn der Antrag abgelehnt wird, kann dieses Vorgehen dazu beitragen, dass die eingetretene Volljährigkeit bei Entscheidung über den Antrag auf Familiennachzug nicht zu Ungunsten des betroffenen Kindes ausgelegt wird. Zudem kann die Ausländerbehörde um eine Vorabzustimmung gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV gebeten werden. Dazu kommen wir später noch.

Bedeutung des EuGH-Urteils vom 01.08.2022 (1)

Das EuGH-Urteil vom 01.08.2022 zu GFK-Flüchtlingen besagt, dass die Referenzperson zwar zum Zeitpunkt der eigenen Einreise und Asylantragstellung minderjährig sein muss, nicht aber zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern. Damit soll vermieden werden, dass ein Elternnachzug nur aufgrund langwieriger Verfahren nicht



Bedeutung des EuGH-Urteils vom 01.08.2022 (2)



möglich ist und diese somit absichtlich verschleppt werden könnten. Übersetzt wurde das ins deutsche Recht mit einer Weisung des Referats 508 des Auswärtigen Amtes von 09.09.2022 (Gz.: 508-543.53/2): Danach ist der „Elternnachzug möglich, wenn das Kind vor Entscheidung über den Antrag auf Familiennachzug volljährig wird“. Dies ist der Fall, wenn

„(1.) das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages minderjährig war und

(2.) das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages unbegleitet war, d.h. sich nicht in der Obhut eines oder einer Verwandten befand, und

(3.) der Visumantrag (von den Eltern, dem Kind selbst oder dessen Vormund) innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist.

[...] Wurde der Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt und war das Kind beim Visumantrag volljährig, ist der Antrag wie bisher abzulehnen.“

(EuGH-Urteil vom 01.08.2022 – C-273/20, C-355/20 Deutschland gg. SW, BL und BC)

Eine weitere Voraussetzung für ein erfolgreiches Verfahren bei GFK-Flüchtligen und Asylberechtigten ist außerdem der Nachweis einer tatsächlich existierenden familiären Bindung nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b FamZ-RL. Laut dem EuGH-Urteil vom 01.08.2022 ist eine reine Verwandtschaft nicht ausreichend. Für den Nachweis der familiären Bindung reichen ein regelmäßiger Kontakt und wenn möglich gelegentliche Besuche aus. Die finanzielle Unterstützung und auch das Zusammenleben im gleichen Haus darf laut dem EuGH-Urteil nicht verlangt werden. Nach der RICHTLINIE 2003/86/EG DES RATES vom 22. September 2003 kann diese familiäre Bindung auch im Rahmen des Verfahrens durch die Behörden überprüft werden.

Sonstige Familienangehörige

Familienangehörige, die nicht zur sogenannten Kernfamilie gehören, dürfen in der Regel nicht nachgezogen werden. Dazu zählen zum Beispiel volljährige Kinder, Geschwister, Tanten, Onkel, Großeltern oder auch Eltern einer erwachsenen Referenzperson. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist in § 36 Abs. 2 AufenthG zu finden. In diesem steht, unter welchen Bedingungen sogenannte „sonstige Familienangehörige“ nachgezogen werden können – dies meint alle Familienangehörigen, die nicht unter die „Kernfamilie“ fallen. Der § 36 Abs. 1 AufenthG hat allerdings besondere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag bewilligt wird.

Wichtigste Punkte sind dabei zum einen das Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“, die **familienbezogen** sein muss und äußerst hochschwellig ist. Zum anderen ist für eine Ausnahme von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung das Bestehen eines „atypischen“ Falls notwendig.

Sowohl bei der Argumentation einer Atypik als auch bei der Darlegung einer außergewöhnlichen Härte ist es notwendig, dass sich die vorliegende Situation signifikant von vergleichbaren Fällen unterscheidet. So kann zum Beispiel nicht auf die Herausforderungen der allgemeinen Lebensumstände abgestellt werden, unter denen alle vor Ort aufhältigen Menschen leiden. Dazu gehören selbst Krieg und humanitäre Katastrophen. Vielmehr muss die Situation des*der Betroffenen in besonderem Maße herausstechen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es sich um ein aufgrund von Krankheit pflegebedürftiges Kind handelt, welches nur von der antragstellenden Person, die kein Elternteil ist, gepflegt werden kann.

Ein anderes Beispiel für einen atypischen Fall wäre die Konstellation, in der es nur noch einen Elternteil gibt und die minderjährigen Geschwisterkinder der Referenzperson somit auf sich gestellt wären, wenn dieser nach Deutschland nachziehen würde. Hier muss allerdings nachgewiesen werden, dass die Geschwister die elterliche Sorge und den elterlichen Schutz benötigen und dass

sie bei Ausreise des Elternteils nach Deutschland nicht durch andere Verwandte versorgt werden können. Wenn es andere Verwandte am derzeitigen Aufenthaltsort gibt, die theoretisch die Versorgung übernehmen könnten, muss genau beschrieben werden, wieso das nicht möglich ist. Um glaubwürdig zu sein, sollte die Lebenssituation sowie die Hindernisse, die eine angemessene Versorgung der Geschwister verhindern, so detailliert wie möglich beschrieben werden. Umstände, die gegen ein kindgerechtes Leben am derzeitigen Aufenthaltsort sprechen, könnten zum Beispiel Lebensgefahr, Gefahr gewalttätiger Übergriffe, Gefahr von Missbrauch und Ausbeutung sowie fehlende benötigte Gesundheitsversorgung sein.

Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, physische und psychische Not können alles Faktoren sein, auf denen sich eine Aufnahme begründen lässt. Weil die Anforderungen an den vorliegenden Fall aber sehr hoch sind, gestaltet es sich in der Praxis äußerst schwierig, ein Visum für sonstige Familienangehörige nach § 36 Abs. 2 AufenthG zu erhalten.

Außergewöhnliche Härte und Atypik beim Geschwisternachzug

Laut Auswärtigem Amt muss sich die bei einem Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG geforderte außergewöhnliche Härte explizit aus der Trennung der Geschwister ergeben. Entweder die in Deutschland lebende unbegleitete minderjährige Referenzperson oder das nachzugswillige Geschwisterkind muss somit auf gegenseitige familiäre Lebenshilfe angewiesen sein.

In der Praxis gilt der erfolgreiche Nachweis einer außergewöhnlichen Härte in den Fällen von Geschwistern leider als fast unmöglich. Sollte dennoch ein Antrag gestellt werden, ist es wichtig, eine umfassende und individuelle Begründung zu verfassen und diese mit möglichst vielen Belegen zu versehen. Denn in der Weisung des Auswärtigen Amts zum Familiennachzug zu UMF vom 20.03.2017 (508-3-543.53/2) wird deutlich:

Erforderlich ist eine „hinreichende Glaubhaftmachung“, die bloße Behauptung genügt nicht. Die Weisung stellt zudem klar, dass eine selbst herbeigeführte Trennung der Kinder von ihren Eltern aufgrund deren Nachzugs nach Deutschland und ein damit einhergehender drohender alleiniger Verbleib der Geschwisterkinder im Ausland für sich noch **keine außergewöhnliche Härte** begründet. Dem Runderlass nach ist der Geschwisternachzug nach § 36 Abs. 2 somit nicht möglich. Generell gilt allerdings: Wird die außergewöhnliche Härte von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland anerkannt, soll die Botschaft dieser Auffassung folgen. Für die Beratung bedeutet dies, dass es sich lohnen kann, auf die Ausländerbehörde einzuwirken, sobald der Fall von der Botschaft übermittelt wurde. Nachweise gelungener Integration der Referenzperson können zum Beispiel als Argument für eine positive Entscheidung genutzt werden. Siehe hierzu auch das Kapitel „Ablauf der Antragstellung“.

Der „Kaskadennachzug“

Da auch Geschwisterkinder unter die Regelungen der sonstigen Familienmitglieder fallen, können sie in den meisten Fällen nicht mit ihren Eltern zu der in Deutschland aufhältigen Referenzperson nachziehen. Um die Familieneinheit wiederherzustellen, vollziehen daher viele Familien den sogenannten „Kaskadennachzug“: In diesem Fall zieht nur ein Elternteil zu der minderjährigen Referenzperson in Deutschland nach. Anschließend stellt der Elternteil selbst einen Asylantrag. Sobald dieser positiv beschieden wird, stellt das nachgezogene Elternteil wiederum einen Antrag auf Familiennachzug. Da die Kernfamilie des nachgezogenen Elternteils den*die Ehepartner*in sowie die minderjährigen Kinder umfasst, kann der Rest der Familie so einreisen. Problematisch wird es jedoch, wenn nicht alle Kinder der Familie im Ausland noch minderjährig sind. Sie fallen wieder automatisch unter den § 36 Abs. 2 AufenthG der sonstigen Familienangehörigen. Für sie muss der Antrag besonders gut begründet werden, denn es muss wiederum ein atypischer Fall sowie eine außergewöhnliche Härte vorliegen. Dennoch ist es ungewiss, ob für sie ein Visum zum Familiennachzug erteilt wird. Das sollte allen Beteiligten bewusst sein.

Der Asylantrag im Kaskadennachzug

Wenn die nachziehende Person nicht herausragende, persönliche Verfolgungsgründe vorweisen kann, empfiehlt es sich zumeist, einen Antrag auf Familienasyl gem. § 26 Abs. 3 AsylG zu stellen. Dies muss drei Monate nach der Einreise zur Referenzperson erfolgen, um der Anforderung der „unverzöglichen Antragstellung“ im Familienasyl gerecht zu werden.

Um zu verhindern, dass sich die antragstellende Person in eine Erstaufnahme begeben muss und so wieder von der minderjährigen Referenzperson getrennt wird, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine schriftliche Asylantragstellung gem. § 14 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG zu beachten.

Dazu muss nach der Einreise zum Familiennachzug und vor Ablauf des nationalen Visums (§ 6 Abs. 3 AufenthG) ein Aufenthaltstitel beantragt werden. Solange dieser noch nicht erteilt wurde, behält das Visum seine Gültigkeit (Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG). In diesem Moment besteht zumindest fiktiv eine sechsmonatige Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels (gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG). Diese ist notwendig, um eine schriftliche Asylantragstellung vornehmen zu können. Bei der Asylantragstellung muss daher die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG i. V. m. § 58 Satz 1 Nr. 3 AufenthV), die bei Beantragung des Aufenthaltstitels ausgehändigt wurde, vorgelegt werden.

Möglichkeiten der Vermeidung des Kaskadennachzugs

Der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2021, den Geschwisternachzug zu erleichtern, sind bis heute keine Taten gefolgt. Daher lässt sich der Kaskadennachzug in den meisten Fällen nicht verhindern, wenn sich weitere Geschwisterkinder noch im Ausland befinden. Ein Versuch kann aber durch den [Verweis auf die Vorwirkung des Visums](#) für die nachziehenden Eltern unternommen werden. Hierbei handelt es sich um den sogenannten „unechten“ Geschwisternachzug. Vorteilhaft ist hier, dass im Gegensatz zum § 36 Abs. 2 AufenthaltG für den Kindernachzug nach § 32 AufenthaltG keine außergewöhnliche humanitäre Härte nachgewiesen werden muss.

Dabei wird darauf abgestellt, dass die nachziehenden Eltern Familienasyl zuerkannt bekommen werden und somit ein Visum für ihre weiteren Kindern nach §32 AufenthaltG beanspruchen können. Das Visum der Eltern für den Nachzug entfaltet also eine sogenannte „Vorwirkung“. Dies ist allerdings i.d.R. nur möglich, wenn die minderjährige Referenzperson in Deutschland nicht binnen 90 Tagen nach Visaerteilung an die Eltern volljährig wird. Bei einer volljährigen Person könnte nämlich kein Familienasyl beantragt werden. Da das Visum stets eine Gültigkeit von 90 Tagen hat, ist Voraussetzung, dass die minderjährige Referenzperson noch ebenso lange (bzw. mind. einen Tag länger) minderjährig ist.

Grundlage für diese Rechtsauffassung bildet ein Runderlass des Auswärtigen Amtes aus 2017 (Gesch.-Z.: 508-3-543.53/2), der verbindliche Leitlinien für alle deutschen Auslandsvertretungen aufstellt, wie der gemeinsame Nachzug von Eltern und minderjährigen Geschwistern zum in Deutschland lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (UMF) zu handhaben ist. Im Runderlass wird dabei eine Unterscheidung zwischen UMF gemacht, die innerhalb von 90 Tagen nach der Erteilung des Visums an die Eltern volljährig werden und denjenigen, die noch darüber hinaus minderjährig sind. Während im zweiten Fall nur ein Antrag auf Geschwisternachzug nach §36 Abs. 2 AufenthaltG (sonstige Familienmitglieder) möglich ist, kann im ersten der §32 AufenthaltG (Nachzug der Kinder zu den Eltern mit Aufenthaltstitel nach § 36 Abs. 1 AufenthG) beantragt werden. In beiden Fällen muss aber in der Regel der Lebensunterhalt gesichert werden und Wohnraum vorhanden sein. In Bezug auf den Wohnraum hilft unter Umständen eine schriftliche Zusicherung des Leistungsträgers / der Aufnahmekommune über die perspektivische Zurverfügungstellung einer Unterkunft. Von der Lebensunterhaltssicherung kann wiederum in atypischen Fällen abgesehen werden.

Obwohl im Runderlass nicht vorgesehen, kann nach anderer Rechtsauffassung auch im Falle der Volljährigkeit des UMF innerhalb von 90 Tagen nach Visumserteilung an die Eltern ein Antrag auf § 32 AufenthaltG gestellt werden. Hier wird wiederum die theoretische Möglichkeit zugrunde gelegt, dass den Eltern in Deutschland vor Erreichen der Volljährigkeit des UMF noch eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird.

Denn laut Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 22.12.2016 - 3 S 98.16) ist die Visumerteilung für einen Nachzug von minderjährigen Kindern (§ 32 AufenthG) zu den Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, denen ein Visum nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, bereits möglich, während sich Eltern und nachzugswillige Kinder noch im Ausland aufhalten und gemeinsam einreisen wollen. Voraussetzung ist aber, dass den Eltern nach der Einreise nach Deutschland statt des Visums theoretisch noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann (Erteilung muss vor der Volljährigkeit des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen können). Minderjährigen Geschwistern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kann nach dieser Auffassung daher unmittelbar nach Visumerteilung für die Eltern ein Visum zum Kindernachzug ausgestellt werden, und die Geschwister können dann gemeinsam mit den Eltern nach Deutschland einreisen. Es kann daher empfehlenswert sein, trotz der anderslautenden Anweisungen im genannten Runderlass die ganze Familie in den Antrag auf Familiennachzug einzubeziehen. Wichtig ist jedoch, sich bewusst zu machen, dass es hierbei in keinem Fall eine Erfolgsgarantie gibt.

Eine beispielhafter Antrag auf einen Nachzug nach §32 AufenthaltG könnte wie folgt formuliert werden[

Hiermit beantrage ich, [REDACTED], geb. [REDACTED] ein Visum zum Familiennachzug (§36a AufenthG) zu meinem minderjährigen Kind [REDACTED], geb. [REDACTED], welches in Deutschland subsidiären Schutz erhalten hat (AZ. BAMF: [REDACTED])

Zusätzlich beantrage ich, unter Anerkennung der Vorwirkung meines Visums gem. 29.1.2.2 VwV-AufenthG, die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug gem. § 32 Abs. 3 AufenthG im unmittelbaren Anschluss, hilfsweise gem. § 36 Abs. 2 AufenthG für meine minderjährigen Kinder [REDACTED], geb. [REDACTED] und [REDACTED], geb. [REDACTED].

Ich bitte Sie, im Rahmen ihres Ermessens eine außergewöhnliche Härte festzustellen und das Vorliegen eines atypischen Falls zu bestätigen, welche sich aus der zwingend notwendigen Erhaltung der familiären Gemeinschaft zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit von Minderjährigen im individuellen Einzelfall ergibt.

Zur Begründung:

Ich bitte um die Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte im Fall meines Visumsantrags zur Wiederherstellung einer seit [REDACTED] unterbrochenen familiären Lebensgemeinschaft zwischen mir und meinem minderjährigen in Deutschland als subsidiär Schutzberechtigten anerkannten Kind [REDACTED], geb. [REDACTED], BAMF-AZ: [REDACTED], Bescheid vom [REDACTED].

Die außergewöhnliche Härte bzgl. meiner weiteren Kinder begründet sich dadurch, dass [REDACTED]

Hier folgt eine individuelle Beschreibung der familiären Situation.

Exkurs: Familiennachzug zu Geflüchteten aus der Ukraine (1)

Grundsätzlich erhalten ukrainische Staatsangehörige, genau wie Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit internationalem oder gleichwertigem Schutz in der Ukraine, in Deutschland eine Aufenthaltsgewährung nach § 24 AufenthaltG. Sie sind außerdem durch die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise befreit. Eine Einreise für sie und ihre Familienangehörigen ist also grundsätzlich ohne Visum möglich, wenn sie die Voraussetzungen nach §24 AufenthaltG erfüllen. Dennoch kann ein Antrag auf Familiennachzug Sinn machen, zum Beispiel, wenn sich die Angehörigen nicht mehr in der Ukraine befinden und eine Einreise nicht so einfach möglich ist. In § 29 Abs. 4 AufenthG ist die Familienzusammenführung für Inhaber*innen eines Schutzstatus nach § 24 Abs. 1 geregelt.



Die für den Familiennachzug in Frage kommenden Familienangehörigen weichen dabei von den gewöhnlichen Regelungen des Familiennachzugs ab. Neben Angehörigen der Kernfamilie ist Menschen mit einer AE nach § 24 AufenthaltG gestattet, auch unverheiratete, dauerhafte Partner*innen nachzuziehen, wenn die Partnerschaft einer Ehe gleichgestellt ist. Außerdem sind auch weitere enge Verwandte eingeschlossen, die vor dem Beginn des Krieges mit den genannten Personen zusammengelebt haben und größtenteils von ihnen abhängig waren, so zum Beispiel die Großelterngeneration oder weitere, nicht leibliche Kinder. Zu beachten ist allerdings, dass die Familieneinheit zuvor in der Ukraine bestanden haben und ihre Aufhebung in Folge des Krieges geschehen sein muss.

Exkurs: Familiennachzug zu Geflüchteten aus der Ukraine (2)

Der Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger richtet sich wiederum nach § 36 AufenthG. Familiennachzug nach §§ 30 und 32 AufenthG kann nicht auf Inhaber*innen einer Aufenthaltsgewährung nach § 24 AufenthG angewendet werden.



Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthaltG haben zudem ebenso wie Schutzsuchende mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung Anspruch auf den sogenannten privilegierten Nachzug.

Humanitäre Aufnahme nach §22 AufenthaltG – (k)eine Alternative zum Familiennachzug

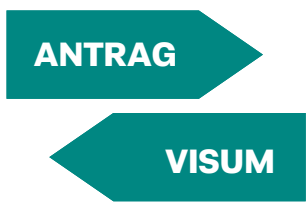
Während bei dem Nachzug nach § 36 AufenthaltG eine familiäre Beziehung vorliegen muss, handelt es sich bei § 22 AufenthG um eine Aufnahme aus rein humanitären Gründen. Das Vorliegen familiärer Bindungen nach Deutschland ist damit keine Voraussetzung. Es muss allerdings ein Bezug zu Deutschland vorliegen. Die Aufnahme nach § 22 AufenthaltG beschränkt sich nicht auf die Kernfamilie einer Referenzperson. Das macht ihn für den Familiennachzug von Menschen attraktiv, die sonst unter „sonstige Familienangehörige“ fallen würden. Er stellt hier, zumindest theoretisch, eine Alternative zum § 36 Abs. 2 dar. Auch eine doppelte Antragstellung nach § 22 AufenthG und § 36 Abs. 2 AufenthG ist grundsätzlich möglich. Die Anforderungen für einen Aufenthalt nach § 22 AufenthG sind allerdings sehr hoch.

Satz 1 des Paragraphen bezieht sich auf die Aufnahme aus „völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen“. Satz 2 und 3 beinhalten die Regelungen zu Kontingentaufnahmen, wie z.B. die Aufnahme von Ortskräften oder Bundesaufnahmeprogramm. Sie sind für die Beratungspraxis meist bedeutungslos.

Die Formulierung „dringende humanitäre Gründe“ statt nur „humanitäre Gründe“ im Satz 1 bedeutet, dass sich die Situation der*des Antragstellenden in erheblichem Maß von der vergleichbaren Situation anderer Menschen vor Ort abheben muss. Dies herauszustellen sollte daher der Kernpunkt des Antrags sein. Da es keinen Anspruch auf eine Visumserteilung nach § 22 AufenthaltG gibt, muss die außergewöhnliche, individuelle Härte der Situation im Detail aufgeschlüsselt werden. Aussagekräftige Dokumente und Beweise (z.B. ärztliche Dokumente) sind unbedingt notwendig. Diese werden zusammen mit dem Antrag direkt an das Auswärtige Amt geschickt. Botschaften nehmen keine Anträge nach § 22 AufenthaltG an.

Auch bei § 22 AufenthaltG müssen in der Regel die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG vorliegen. Damit muss die Passpflicht erfüllt, der Lebensunterhalt gesichert und ausreichend Wohnraum (§ 29 Abs. 1 Nr.2) vorhanden sein.

4. ABLAUF DER ANTRAGSTELLUNG



FRISTWAHRENDE ANZEIGE

TERMINBUCHUNG

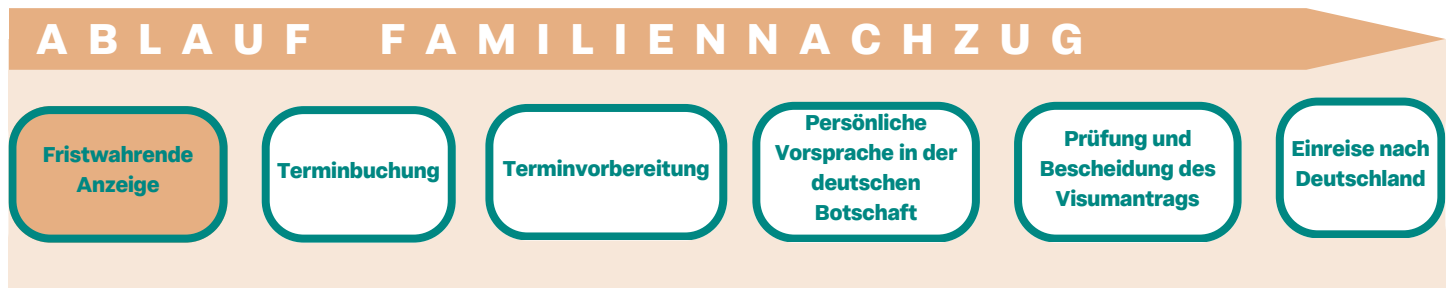
TERMINVORBEREITUNG

**PERSÖNLICHE
VORSPRACHE IN DER
DEUTSCHEN BOTSCHAFT**

**PRÜFUNG UND
BESCHIEDUNG DES
VISUMANTRAGS**

**EINREISE NACH
DEUTSCHLAND**

Zeitpunkt der Antragstellung



Der Zeitpunkt der Antragstellung kann entscheidend für die Möglichkeit sein, die Familie nachzuziehen. Bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten ist es notwendig, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des BAMF-Bescheides der Referenzperson zu stellen. Bei subsidiär Geschützten gibt es diese Frist nicht (siehe oben). Relevant wird der Zeitpunkt der Antragstellung darüber hinaus aber auch, wenn Minderjährige betroffen sind, die kurz vor der Volljährigkeit stehen.

Bei Referenzpersonen, die eine **Flüchtlingsanerkennung** oder eine **Asylberechtigung** innehaben, ist nach dem genannten EuGH-Urteil der **Zeitpunkt der Asylantragstellung** ausschlaggebend für den Anspruch auf Familiennachzug (s.o.). Das heißt, auch wenn zum Zeitpunkt der Bescheidung des Asylantrages keine Minderjährigkeit mehr vorliegt, besteht Anspruch auf Familienzusammenführung. Dies gilt sowohl für die Eltern einer Referenzperson, die bei Asylantragstellung minderjährig war, als auch für die Kinder einer erwachsenen Referenzperson, welche zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch minderjährig waren.

Bei minderjährigen Referenzpersonen mit **subsidiärer Schutzberechtigung** gilt dies nicht. Sie müssen **bei Entscheidung über den Visumantrag** der Eltern noch immer minderjährig sein, damit ein Nachzug der Eltern möglich ist.

Im Falle von minderjährigen Kindern erwachsener Referenzpersonen mit subsidiärem Schutz in Deutschland hat das Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) am 08.12.2022 geurteilt, dass die Minderjährigkeit der nachziehenden Kinder zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag ausschlaggebend ist. Somit hält das BVerwG die wegweisende Entscheidung des EuGHs bezüglich des Kindernachzugs/Elternnachzugs zu Personen mit einer Flüchtlingseigenschaft nicht für subsidiär Schutzberechtigte anwendbar.

Wann gilt der Antrag auf Familiennachzug als gestellt?

Da dem Zeitpunkt der Antragstellung im Familiennachzug so eine hohe Bedeutung zukommt, ist es wichtig, sich bewusst zu machen, wann der Antrag formal als gestellt gilt. Grundsätzlich ist dies der Fall mit dem persönlichen Besuch bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und dem Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen. Das heißt, weder die Fristwahrende Anzeige noch die Terminbuchung als solche stellen eine Antragstellung dar. Dies kann im Hinblick auf die Fristwahrung jedoch problematisch sein, da ein Botschaftstermin in den seltensten Fällen innerhalb von wenigen Monaten zustande kommt.

In Fällen der Fristwahrung von drei Monaten empfiehlt es sich daher, den vollständigen Antrag bereits im Vorfeld schriftlich zu übermitteln. Dies sollte sowohl bei der zuständigen Auslandsvertretung als auch der verantwortlichen Ausländerbehörde in Deutschland passieren. In der entsprechenden Mail oder dem Fax sollten neben den Antragsunterlagen folgende Angaben enthalten sein:



CHECKLISTE

ANGABEN, DIE NEBEN DEN ANTRAGSUNTERLAGEN ENTHALTEN SEIN SOLLTEN

- Terminbuchungsnummer**
- Foto/Kopie der Fristwahrenden Anzeige (bei privilegiertem Nachzug)**
- Name, Vorname und Geburtsdatum der*des Antragstellenden**
- Familiäre Verbindung des*der Antragstellenden zur Referenzperson**
- Name, Vorname und Geburtsdatum der Referenzperson in Deutschland**
- Datum und Aktenzeichen des BAMF-Bescheids der Referenzperson**
- Aufenthaltstitel der Referenzperson**
- Staatsangehörigkeit, Adressen/Kontaktdaten aller Betroffenen**
- Falls vorhanden: Passnummern aller Betroffenen**
- Genaue Formulierung, dass diese Nachricht als Antrag zu werten ist, z.B.: Hiermit stelle ich, Frau XYZ (geb. am XYZ), einen Antrag auf Familienzusammenführung zu meinem Mann, Herrn XYZ (geb. am XYZ in XYZ).“**
- Bei Antragstellung durch andere Personen als die Nachzugswilligen: Vollmacht**

Die Eingangsbestätigung der Mail bzw. die Faxbestätigung sollte unbedingt aufbewahrt und zum Termin mitgebracht werden. Manche Botschaften bitten explizit darum, Anträge nicht ohne Termin einzureichen. Wenn durch die Terminbuchung aber bereits eine Buchungsnummer vergeben wurde und sich die Unterlagen auf diese Weise einem Termin zuordnen lassen, ist das Einreichen aus unserer Sicht dennoch empfehlenswert, um sicher zu stellen, dass der Antrag als gestellt gilt.

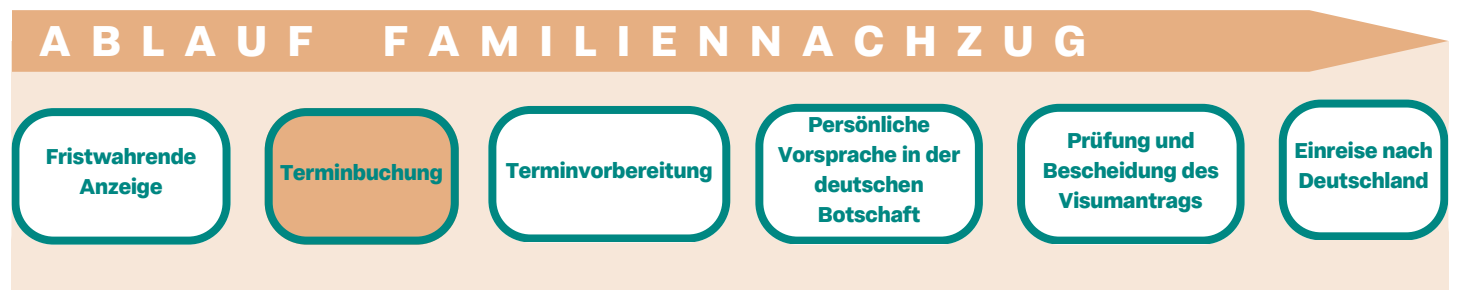
Zusätzlich kann es sinnvoll sein, sich bei kurz bevorstehender Volljährlichkeit anwaltlich beraten zu lassen. Der*die Anwalt*in kann prüfen, ob in dem vorliegenden Fall ein Eilantrag gestellt werden sollte.

Die richtige Auslandsvertretung

Um den Familiennachzug beantragen zu können, muss ein Visumantrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach Nationalität und dauerhaftem Wohnsitz. Zuständig ist eine Botschaft in der Regel für alle Bürger*innen des jeweiligen Landes sowie für alle diejenigen, die einen Aufenthaltstitel von sechs Monaten oder länger in dem jeweiligen Land innehaben. In Fällen, in denen Deutschland keine diplomatischen Beziehungen zu einem Land unterhält, wie beispielsweise aktuell zu Syrien und Afghanistan, sind Auslandsvertretungen in anderen Ländern für die Anliegen der Staatsangehörigen dieser Länder zuständig. Dies gilt auch dann, wenn diese nicht oder nicht dauerhaft in dem jeweiligen Land leben. Teilweise werden die jeweiligen Aufgaben einer Auslandsvertretung auch auf mehrere Botschaften aufgeteilt oder aber mehrere Botschaften sind für alle Belange zuständig.

Bei der Terminbuchung für den Visumantrag ist es sehr wichtig, genau zu prüfen, welche Auslandsvertretung*en aktuell zuständig ist*sind, da der Termin anschließend nicht mehr geändert werden kann. Dabei ist zu beachten, dass eine Reise in das jeweilige Land legal möglich sein sollte. Ist der Aufenthalt in dem Land der zuständigen Botschaft illegal, kann es sein, dass die Ausreise verweigert wird (siehe auch „Exit Permits“).

Die Terminbuchung



Zur Antragstellung auf ein Visum zum Familiennachzug wird ein Termin zur persönlichen Vorsprache über die Internetseite der jeweiligen Auslandsvertretung gebucht. Antragstellende sind dabei die nachziehenden Personen, während die Bezugsperson in Deutschland die Referenzperson ist. Der Antrag auf einen Termin bei der Botschaft kann erst gebucht werden, wenn der BAMF-Bescheid der Referenzperson vorliegt. Vorher gebuchte Termine laufen in Gefahr, durch die Botschaft storniert zu werden.

Die Terminvergabe unterscheidet sich je nach Botschaft und auch nach Schutzstatus der Referenzperson. Daher ist es sehr wichtig, die Informationen auf der Seite der jeweiligen Botschaft genau zu lesen. Oft gibt es verschiedene Kategorien, von denen der Termin in der richtigen gebucht werden muss. Das Vorgehen zur Terminbuchung kann von Kategorie zu Kategorie vollständig abweichen. So gibt es zum Beispiel zurzeit eine allgemeine Liste zur Beantragung von Familiennachzügen zu subsidiär Schutzberechtigten (siehe Links im Anhang). Es ist auch möglich, dass eine bestimmte Organisation die Terminvergabe übernimmt. Das ist beispielsweise aktuell für Syrer*innen der Fall. Hier ist die IOM für die Terminvergabe zuständig.

Für die Buchung eines persönlichen Vorsprachetermins sind in der Regel folgende Angaben erforderlich:



CHECKLISTE

BENÖTIGTE ANGABEN FÜR DIE TERMINBUCHUNG BEI DER BOTSCHAFT

Für die Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache aller nachziehenden Familienangehörigen nötig. Für die Terminbuchung benötigen die nachziehenden Familienmitglieder folgende Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der nachziehenden Person**
- Nummern der Reisedokumente (Ausnahme bei Afghanistan: Hier reicht aktuell die Nummer der Tazkira zur Terminbuchung aus)**
- Kontaktinformationen (Telefon/E-Mail/Anschrift) - diese können sich auch auf die Referenzperson beziehen**
- Gültigkeitsdauer des Reisepasses (von - bis)**

Bei der Terminbuchung handelt es sich in vielen Fällen lediglich um die Eintragung auf eine Warteliste zur Terminvergabe. Die Auslandsvertretung wendet sich dann zwei bis drei Monate vor dem eigentlichen Termin unter den angegebenen Kontaktdaten an die Antragstellenden, um den Termin mitzuteilen.

Über die Buchung des Termins bzw. die Eintragung auf die Warteliste zur Terminbuchung erfolgt eine Bestätigung per Mail. Diese ist sehr wichtig und sollte entweder ausgedruckt oder auf dem Handy zum Termin mitgebracht werden.

Antragstellende beim Kindernachzug

Wenn es sich bei den Nachziehenden um Minderjährige handelt, wird der Antrag von den Eltern gestellt und diese führen auch das Verfahren. Der Antrag muss dennoch im Original in Anwesenheit der Kinder in der Botschaft vorgelegt werden. Wenn die Eltern ihre Kinder nicht zur Botschaft begleiten können, da sie z.B. beide schon in Deutschland sind, kann eine dritte Person die Kinder begleiten. Es wird dann eine entsprechende Vollmacht von den Sorgeberechtigten benötigt.



Tipps und Vorgehen, wenn die Terminbuchung nicht klappt

Immer wieder kommt es vor, dass die Auslandsvertretungen keine buchbaren Termine anbieten und auch keine Terminwarteliste führen. Wenn die Terminbuchung über einen längeren Zeitraum nicht klappt, können folgende Maßnahmen versucht werden:

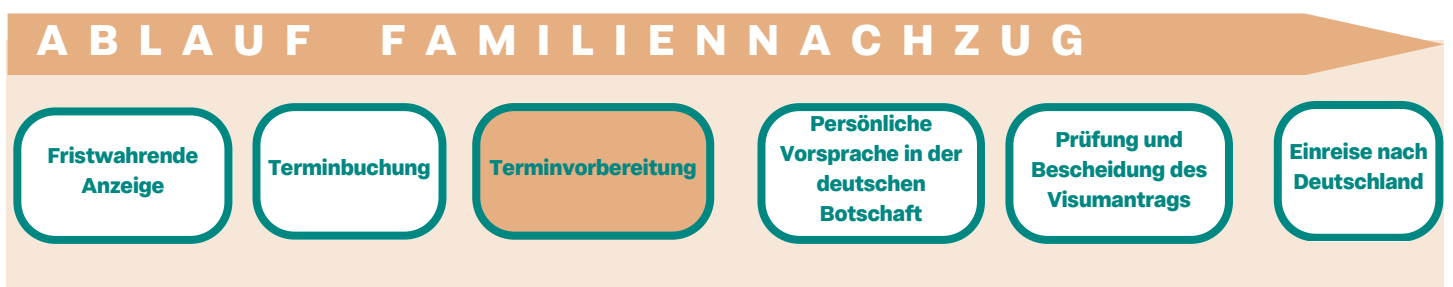
→ Das Auswärtige Amt anschreiben

Über den Bürgerservice des Auswärtigen Amtes kann auf den Fall aufmerksam gemacht werden. Im Kontaktformular sollten die wichtigsten Daten des Falles sowie eine kurze, prägnante Begründung des Antrages genannt werden. Nach Möglichkeit kann der Antrag als Anhang hochgeladen werden.

→ Sondertermin beantragen

Manche Botschaften bieten Sondertermine an. Diese können allerdings nur beantragt werden, wenn es sich um eine humanitäre Notlage oder einen unaufschiebbaren Fristablauf handelt. Dies kann beispielsweise eine vorliegende Schwangerschaft sein oder eine schwere Krankheit, die dringend behandelt werden muss. Auch bei drohender Volljährigkeit kann ein Sondertermin erwogen werden.

Die Terminvorbereitung



Zum Termin in der Botschaft sollte der Antrag mit allen Unterlagen vollständig vorliegen. Daher macht es Sinn, sobald wie möglich mit dem Zusammenstellen der notwendigen Dokumente zu beginnen. Auf den Webseiten der Auslandsvertretungen finden sich umfangreiche Merkblätter, in denen die erforderlichen Unterlagen aufgeführt sind. Das Zusammentragen der Dokumente kann einiges an Zeit beanspruchen und verursacht nicht selten hohe Kosten. Darunter fällt beispielsweise die Übersetzung und Beglaubigung von Familienstandsurkunden. Häufig ist auch die Nennung von Personen erforderlich, die Auskünfte über die Antragstellenden geben können.

Es sollte sich daher bereits ganz zu Anfang des Prozesses der Familienzusammenführung das jeweilige Merkblatt genau angeschaut werden. Dabei sollten sich folgende Fragen gestellt werden:

- Können die notwendigen Dokumente beschafft werden?
- Welche Dokumente müssen übersetzt und/oder beglaubigt werden?
- Wie viel Zeit wird benötigt, um die Unterlagen zu beschaffen und steht diese Zeit zur Verfügung?
- Mit welchen Kosten muss gerechnet werden und wie können diese getragen werden?
- Kann die zuständige Botschaft (legal) erreicht und der Termin damit wahrgenommen werden?
- Wenn die Botschaft in einem anderen Land ist: Wo können die Antragstellenden während der Bearbeitung bleiben?
- Bei minderjährigen Kindern: Hat die begleitende Person das Sorgerecht oder eine entsprechende Vollmacht der Sorgeberechtigten?

Nicht immer ist eine Familienzusammenführung machbar. Da der Prozess teils mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, sollte eine möglichst realistische Einschätzung in Hinblick auf diese Fragen vorgenommen werden. Dabei kann eine Beratungsstelle behilflich sein.

Folgende Dokumente werden grundsätzlich immer gefordert und müssen den Antragstellenden im Original vorliegen (keine abschließende Aufzählung!):



CHECKLISTE

DOKUMENTE FÜR DEN TERMIN BEI DER BOTSCHAFT

- Ausgefülltes + unterschriebenes Antragsformular**
- schriftliche Begründung des Antrags (s. Exkurs „Wie schreibe ich einen Antrag?“)**
- Gültiger Reiseausweis (Gültigkeitsdauer sollte i.d.R. über 6 Monate betragen)**
- Nachweis über das Aufenthaltsrecht der in Deutschland lebenden Person (Kopie Aufenthaltstitel und BAMF-Bescheid)**
- Nachweis Terminbuchung**
- bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten: Kopie der Fristwahrende Anzeige**
- Nachweise zum Verwandtschaftsverhältnis (Geburtsurkunden / Personenregister)**

Folgende Dokumente sind unter anderem für den nicht-privilegiertem Familiennachzug zusätzlich erforderlich:

- *Nachweis über ausreichenden Wohnraum*
- *Nachweis über Lebensunterhaltssicherung inkl. Krankenversicherungsschutz*
- *Nachweis über Sprachkenntnisse*

Ausreise mit nur einem Elternteil

In manchen Fällen erfolgt der Familiennachzug nur zu einem Elternteil oder aber die Ausreise erfolgt nur in Begleitung eines Elternteiles, während der andere im Land verbleibt. Hierfür gelten besondere Regelungen.

Wenn der andere Elternteil verstorben ist, ist die Vorlage einer Sterbeurkunde für die Erteilung des Visums notwendig. Hintergrund ist, dass sicher gegangen werden muss, dass das gemeinsame Kind nicht ohne Einverständnis eines Elternteils das Land verlässt.

In dem Fall, dass beide Elternteile noch leben, der Nachzug aber nur mit oder zu einem Elternteil erfolgen soll, muss der andere das Sorgerecht übertragen. Dies kann ein Gerichtsurteil erfordern. Relevant wird diese Konstellation häufig im Kaskadennachzug (s.o.).

Exkurs: Wie schreibe ich einen Antrag? (1)

Neben den ausgefüllten Antragsformularen und weiteren Dokumenten beinhaltet der Antrag auf Familienzusammenführung auch einen schriftlichen Begründungstext. In der folgenden Anleitung sind einige wichtige Schritte zum Schreiben eines Antrags aufgelistet, die den Prozess erleichtern und dabei helfen, einen möglichst vollständigen und detaillierten Antrag zu erstellen.



Achten Sie zunächst darauf, in der Kopfzeile die zuständige Botschaft zu adressieren.

Im nächsten Schritt machen Sie mit dem „Betreff“ weiter. Alle Angaben im Betreff beziehen sich auf die Referenzperson in Deutschland, die Familienangehörige nachziehen möchte. Wichtige Angaben umfassen den Namen der Referenzperson sowie das Geburtsdatum und das Aktenzeichen des BAMF-Bescheids. Diese Angaben werden am besten fett geschrieben.

Exkurs: Wie schreibe ich einen Antrag? (2)

Anschließend folgt eine kurze Einleitung. Diese nennt erneut Namen und Geburtsdatum der Referenzperson und deren Schutzstatus. Außerdem wird eine Auflistung der Familienmitglieder benötigt, die nachgezogen werden sollen, sowie der Wohnorte aller beteiligten Personen.



Im nächsten Schritt folgt die Begründung, die den wichtigsten Teil des Antrags bildet. Zunächst kann hier mit der Erfüllung der Voraussetzungen begonnen werden. Wenn also zum Beispiel für den Familiennachzug bestimmte Nachweise erforderlich sind, wie ausreichender Wohnraum oder eine bestimmte Einkommenshöhe, werden diese benannt. Die entsprechenden Belege werden an den Antrag angehängt. Im Text kann auf die Belege verwiesen werden. Es macht Sinn, diese durchnummerieren.

Im Anschluss an die Nennung der Voraussetzungen, die erfüllt worden sind, werden die individuellen Gründe für den Antrag auf Familiennachzug dargelegt. Dies ist besonders wichtig, wenn es sich nicht um einen Anspruch auf Familienzusammenführung handelt, sondern eine Ermessensentscheidung der Behörden erfolgt. Das ist zum Beispiel bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall.

Die Begründung kann thematisch in mehrere Absätze unterteilt werden, zum Beispiel: 1. Familiäre Verbundenheit, 2. Gesundheitliche Situation, 3. Humanitäre Notsituation im Heimatland. Handelt es sich um mehrere Personen, die nachziehen möchten, kann es sinnvoll sein, jeder Person einen eigenen Absatz zu widmen.

Exkurs: Wie schreibe ich einen Antrag? (3)

Dabei ist es sehr wichtig, dass die Gründe glaubhaft gemacht werden. Das gelingt am besten, wenn die Situation individuell herausgestellt wird. Wo möglich, sollten Belege dem Antrag beigelegt werden (zum Beispiel Arztberichte).



Wenn es sich um einen Fall handelt, in dem außergewöhnliche Härte eine Rolle spielt, ist es wichtig, dass aus der Begründung hervorgeht, wie diese durch die Familienzusammenführung aufgelöst werden kann. Schauen Sie sich dazu noch einmal den Absatz in diesem Leitfaden an, in dem es um die außergewöhnliche Härte geht.

Im letzten Teil des Antrags zeigen Sie, dass keine Ausschlussgründe bestehen, die gegen einen Nachzug der antragstellenden Personen sprechen, wie zum Beispiel Straftaten. Dies kann kurz durch folgenden Satz dargelegt werden: „Ausschlussgründe nach § 27 Abs. 3a AufenthG liegen nicht vor.“ Damit verdeutlichen Sie, dass Ihnen die möglichen Ausschlussgründe bekannt sind und diese nicht vorliegen.

Der Antrag muss von der*den antragstellenden Person*en (nicht der Referenzperson!) unterschrieben werden. Sollte*n diese*n von einer anderen Person vertreten werden (z.B. durch eine Beratungsstelle), muss eine Vollmacht für diese andere Person vorliegen.

Stellen Sie sicher, dass der*die Antragstellende*n unter den angegebenen Kontaktdaten erreichbar sind.

Adresse der **Botschaft**

Achten Sie darauf, dass Sie die zuständige Botschaft adressieren

Ort, Datum

Betreff: Familiennachzug zu [Name], geb. [Geburtsdatum], BAMF AZR-Nr. [Ausländerzentralregister-Nummer]

Alle Angaben im Betreff beziehen sich auf die Referenzperson!

[kurze Einleitung:

- Schutzstatus der Referenzperson
- Auflistung der Antragssteller*innen (Familienmitglieder, die nachgezogen werden sollen)
- Wohnorte aller beteiligten Personen]

Begründung

[...]

Die Begründung muss auf den individuellen Fall angepasst sein:

- Detaillierte Darstellung: nicht nur Behauptung, sondern Glaubhaftmachung. Untermauerung durch das Beilegen von Dokumenten (z.B. Sterbeurkunde).
- Verknüpfung der außergewöhnlichen Härte und der Familienzusammenführung: Außergewöhnliche Härte muss durch Wiederherstellung der Familieneinheit aufgelöst werden können.
- Verknüpfung der individuellen Sicherheitslage mit der allgemeinen (prekären) Lage
- Argumentationsgrundlagen finden sich in negativen Asylbescheiden (Argumentation gegen Ablehnungsgründe)
- bei mehreren Personen: einzelne Absätze zu einzelnen Personen möglich (z.B. besondere Vulnerabilität als alleinlebende Frau)

Ausschlussgründe nach § 27 Abs. 3a AufenthG liegen nicht vor.

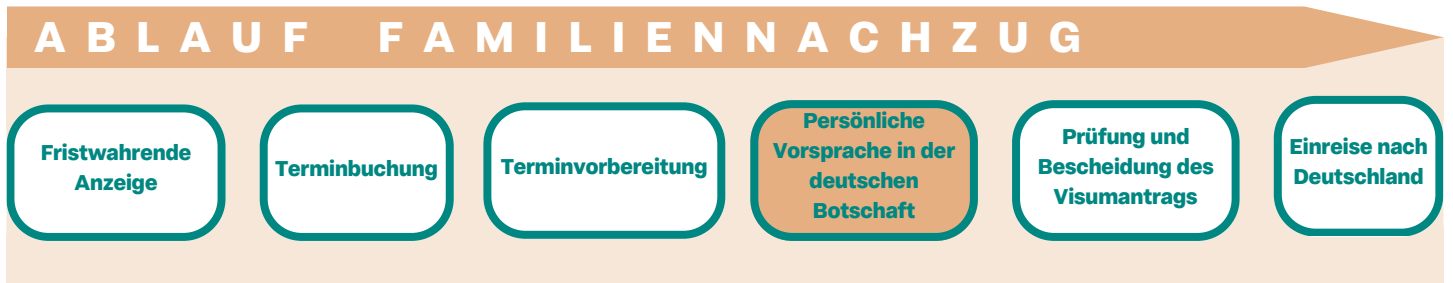
In diesem Paragraphen sind Situationen aufgeschlüsselt, weswegen Familiennachzug ausgeschlossen werden kann (z.B. wegen Durchführung von Folter etc.)

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

[Name der Antragsteller*in]

Die persönliche Vorsprache in der Auslandsvertretung



Bei der persönlichen Vorsprache in der deutschen Auslandsvertretung wird der Antrag auf Familiennachzug offiziell gestellt. Dabei werden alle Antragsunterlagen abgegeben. In der Regel muss ein aktuell gültiger Reisepass vorliegen. Dieser bleibt nach der Vorsprache in der Botschaft, da das Visum direkt in den Pass eingetragen wird. Wenn der Pass innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft, sollte nach Möglichkeit ein neuer Pass beantragt werden, bevor das Visum beantragt und ausgestellt wird.

Nach der Vorsprache läuft eine dreimonatige Frist, in der die Botschaft Zeit hat, den Antrag zu bearbeiten (Verwaltungsgrundsatz). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Botschaft alle benötigten Unterlagen vorliegen. Wenn nach drei Monaten noch keine Entscheidung von der Botschaft vorliegt, kann eine Anfrage gestellt werden.

Die Prüfung des Antrags

ABLAUF FAMILIENNACHZUG

Fristwahrende
Anzeige

Terminbuchung

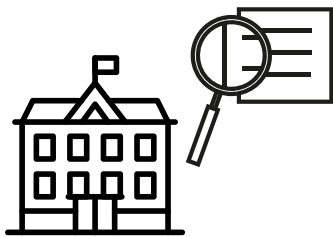
Terminvorbereitung

Persönliche
Vorsprache in der
deutschen
Botschaft

Prüfung und
Bescheidung des
Visumantrags

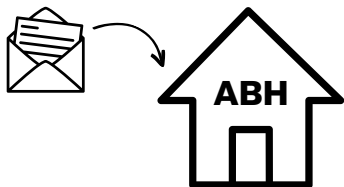
Einreise nach
Deutschland

1



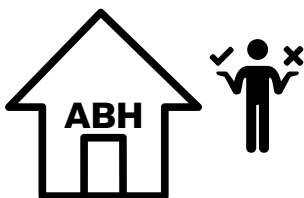
Zunächst prüft die Auslandsvertretung die herkunftslandbezogenen Dokumente auf Vollständigkeit und Echtheit. Wenn es Rückfragen gibt oder Unterlagen fehlen, werden die Antragstellenden unter den angegebenen Kontaktdaten kontaktiert. Teilweise führt die Botschaft auch personelle Überprüfungen durch. Das heißt, es ist möglich, dass Beauftragte die antragstellenden Familienangehörigen besuchen oder weitere Personen befragen.

2


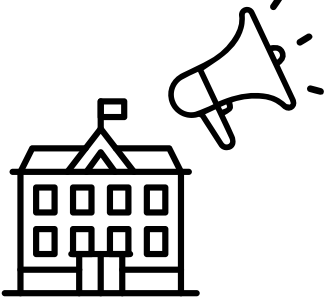


Ist der Antrag vollständig und zulässig, wird er an die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland weitergeleitet. Bei diesem Vorgang kommt eine Antragsnummer zustande, die bei der Botschaft erfragt werden kann. Unter dieser Antragsnummer können bei der Ausländerbehörde ab jetzt Nachfragen zum Verfahrensstand getätigt werden.

3



Die Ausländerbehörde verfasst im Folgenden eine Stellungnahme und sendet diese an die Auslandsvertretung zurück. Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist in der Regel nötig für die Visumserteilung (siehe „Die Rolle der Ausländerbehörde“).

4		<p>Anschließend trifft die Auslandsvertretung die abschließende Entscheidung im Einklang mit der Ausländerbehörde.</p>
5		<p>Die Antragstellenden werden nun kontaktiert und über die Entscheidung informiert. Bei Erteilung des Visums zur Familienzusammenführung erhalten die Antragstellenden eine Mitteilung zur Abholung des Visums. Bei Ablehnung steht die Option der Remonstration oder der Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin offen (siehe „Der Visumsantrag wird abgelehnt“).</p> <p>Wenn der Antrag durch die Botschaft angenommen wird, resultiert daraus ein Visum zum Zwecke der Einreise für den Familiennachzug. Die Abholung der Pässe mit dem eingedruckten Visum ist neben den Antragstellenden auch durch Bevollmächtigte möglich.</p>

Die Rolle der Ausländerbehörde

In der Regel folgt die Auslandsvertretung der Empfehlung der Ausländerbehörde im Familiennachzugsverfahren. Deren Rolle kommt dadurch große Bedeutung zu. Insbesondere in Fällen der Ermessensentscheidung, wie zum Beispiel beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, ist es daher wichtig, die Ausländerbehörde über alle relevanten Integrationsleistungen sowie humanitären Gründe zu informieren. Sobald der Ausländerbehörde eine Antragsnummer vorliegt, kann diese auf den Fall zugreifen und auch neue Informationen verarbeiten.

In manchen Fällen, wie zum Beispiel beim Kaskadennachzug, kann es sinnvoll sein, die Ausländerbehörde um eine Vorabzusage zum Familiennachzug zu bitten. Diese kann dann dem Antrag direkt beigelegt werden. Das Verfahren kann so beschleunigt werden.

Der Visumantrag wird abgelehnt

Wenn der Visumantrag abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit einer schriftlichen Beschwerde gegen die Entscheidung. Diese Beschwerde wird „Remonstration“ genannt und fordert die Botschaft auf, den Antrag erneut zu prüfen. Enthält der Ablehnungsbescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung, dann gilt eine Remonstrationsfrist von einem Monat. Die Remonstration muss auf Deutsch oder zur Not auf Englisch verfasst werden und schriftlich bei der Visastelle der Botschaft eingelegt werden (im Original, per Telefax oder als eingescanntes Dokument per Mail).

Die Prüfung der Remonstration kann bis zu drei Monaten dauern. Bei erneuter Ablehnung ergeht ein Remonstrationsbescheid. Gegen diese zweite Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin geklagt werden. Ob eine Klage Sinn macht, wird am besten anhand einer anwaltlichen Beratung geprüft. Die Klage kann auch innerhalb eines Monats nach der ersten Ablehnung beim Verwaltungsgericht Berlin eingelegt werden, ohne erst zu remonstrieren. Das Verwaltungsgericht in Berlin überprüft dann die Entscheidung der Botschaft. Wenn das Gericht die Klage abweist, können innerhalb der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist ggf. nächste Schritte bei höheren Gerichten überlegt werden.

Bei Ablehnung des Visums muss in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Pässe von der Botschaft wieder herausgegeben werden.

Hinweis:

Enthält der Ablehnungsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Remonstrationsfrist ein Jahr.



Die Remonstration muss Folgendes enthalten:



CHECKLISTE

REMONSTRATION BEI DER BOTSCHAFT: ENTHÄLT MEIN DOKUMENT DIE FOLGENDEN ANGABEN?

- Name, Vorname**
- Geburtsdatum und Geburtsort**
- Passnummer**
- Ablehnungsdatum**
- zustellungsfähige Anschrift (Straße, Haus, Wohnung, Stadt, Kreis, Region, Postleitzahl)**
- Mail-Adresse (wenn vorhanden: Faxnummer)**
- eigenhändige Unterschrift der Antragstellenden. Bei einer Remonstration durch bevollmächtigte Dritte muss deren eigenhändige Unterschrift vorliegen und die Vollmacht beigelegt werden)**
- Begründung, warum die Entscheidung für falsch befunden wird**

Exkurs: Exit Travel Documents

Wenn kein legaler Aufenthalt in dem Land der zuständigen Auslandsvertretung besteht, kann es zu Problemen bei der Ausreise kommen. Trotz erteiltem Visum zur Einreise nach Deutschland kann es vorkommen, dass die Regierung des jeweiligen Landes Personen, die nicht legal aufhältig sind, nicht ausreisen lässt. Die Möglichkeit der tatsächlichen Ausreise ist daher unbedingt von Anfang an mitzudenken.



In einigen Ländern werden sogenannte „Exit Permits“ ausgestellt, die durch Personen, die sich illegal im Land aufhalten, beantragt werden können. Die Voraussetzungen für diese Ausreisegenehmigungen sind jedoch häufig weitestgehend unklar und die Kosten variieren stark. Es ist zudem schwierig, die notwendigen Informationen zu den Modalitäten ihrer Ausstellung aus dem Ausland zu beschaffen. Wer auf diese Dokumente angewiesen ist, muss sich daher erfahrungsgemäß vor Ort dazu informieren.



5. DIE EINREISE

ABLAUF FAMILIENNACHZUG

Fristwahrende
Anzeige

Terminbuchung

Terminvorbereitung

Persönliche
Vorsprache in der
deutschen
Botschaft

Prüfung und
Bescheidung des
Visumantrags

Einreise nach
Deutschland

Mit einem Visum zum Zweck des Familiennachzugs darf*dürfen die nachziehende*n Person*en nach Deutschland reisen. Dieses Visum hat eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen. Die Einreise muss innerhalb dieser Frist stattfinden. Deswegen ist es ratsam, die Flüge so früh wie möglich nach Erhalt des Visums zu buchen.

Für die Flugreise nach Deutschland ist neben dem Visum auch ein Reisepass erforderlich, dessen Gültigkeit die des Visums überschreitet. Auch eine Reisekrankenversicherung muss vorliegen. Diese kann sowohl im Herkunftsland als auch über eine deutsche Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Bei deutschen Versicherungsgesellschaften wird die Reiseversicherung auch "Incoming Krankenversicherung" genannt.

Alleinreisende Minderjährige

Wenn für den Familiennachzug minderjährige Kinder alleine fliegen müssen (zum Beispiel, weil sie zu ihren in Deutschland aufhältigen Eltern nachziehen), sollte unbedingt frühzeitig über eine Reisebetreuung nachgedacht werden. Denn nicht in allen Fällen dürfen minderjährige Kinder ohne Betreuung reisen.

Das Alter, in dem Minderjährige mit oder ohne Begleitung reisen dürfen, hängt von der jeweiligen Fluggesellschaft ab. In der Regel dürfen Kinder, die jünger als fünf Jahre sind, gar nicht unbegleitet reisen. Eine sorgeberechtigte Person muss mitreisen. Das kann bedeuten, dass ein Elternteil das Kind "abholt" und mit ihm* ihr gemeinsam nach Deutschland zurückkehrt. Achten Sie darauf, dass die Person, die das Kind abholt, einen gültigen Reisepass hat und im Falle einer Rückkehr in das Heimatland nicht ihre Aufenthaltserlaubnis für Deutschland verliert. Eine Person mit Flüchtlingseigenschaft sollte beispielsweise nicht in ihr Heimatland zurückkehren und könnte höchstens in ein Nachbarland fahren, um das Kind abzuholen.

Kinder zwischen 5 und 11 Jahren dürfen in der Regel ohne sorgeberechtigte Person fliegen, müssen aber durch den Betreuungsdienst begleitet werden. Dieser beinhaltet die Betreuung vor und nach dem Flug durch Mitarbeiter*innen der Fluggesellschaft und während des Flugs durch das Flugpersonal. Der Preis für diesen Betreuungsdienst variiert je nach Fluggesellschaft und Flugroute. Dieser Dienst kann auch für Minderjährige ab 12 gebucht werden, ist dann meistens aber nicht obligatorisch. Es ist wichtig, vor dem Kauf von Tickets für Kinder zu überprüfen, ob die Fluggesellschaft diesen Betreuungsdienst anbietet. Bei einem indirekten Flug muss geprüft werden, ob es auch am Flughafen der Zwischenlandung einen Betreuungsdienst gibt. Die von den Fluggesellschaften festgelegten Altersgrenzen variieren ebenfalls und müssen in jedem Einzelfall geprüft werden.

Neben den notwendigen Reisedokumenten benötigen minderjährige Personen bestimmte zusätzliche Unterlagen.

Die Einverständniserklärung

Wenn eine minderjährige Person ohne Begleitung durch ihre Eltern bzw. einen Elternteil nach Deutschland reist, muss ihr eine Einverständniserklärung (auch Reisevollmacht genannt) mitgegeben werden. Das ist eine Vollmacht, die bestätigt, dass die Eltern bzw. ein Elternteil mit alleinigem Sorgerecht damit einverstanden sind bzw. ist, dass das Kind alleine reist bzw. von einer nicht-sorgeberechtigten Person begleitet wird. Die Einverständniserklärung sollte die folgenden Informationen beinhalten:

- Personalien des*der Minderjährigen
- Personalien und Erreichbarkeit des*der Personensorgeberechtigten
- Reiseroute
- evtl. Personalien der Begleitpersonen

Muster der Einverständniserklärung werden kostenlos angeboten und sind online verfügbar. In einigen Ländern gibt es bestimmte Vorlagen für die Einverständniserklärung. In anderen werden formlose Erklärungen akzeptiert, wenn sie notariell beglaubigt und in die Landessprache übersetzt sind. Wieder andere haben keine Anforderungen an die Form, die Sprache oder die Beglaubigung der Erklärung. Es ist daher wichtig, sich im Voraus zu informieren.

Sonstige Unterlagen

Insbesondere bei Namensabweichungen zwischen Kind und Eltern ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und der Ausweis des*der Personensorgeberechtigten mitzugeben.

Die oben genannten Informationen geben eine Vorstellung davon, was bei der Buchung von Flügen für Minderjährige zu beachten ist. Es ist jedoch notwendig, sich im Einzelfall über die jeweiligen Bedingungen zu informieren, und zwar bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Die Bundespolizei gibt Informationen zum Reisen mit Kindern über die deutsche Grenze.



6. ANKUNFT IN DEUTSCHLAND

Nach der Einreise nach Deutschland müssen verschiedene Dinge organisiert und beantragt werden. Diese Aufzählung dient der Orientierung und muss nicht zwangsläufig in der nachfolgenden Reihenfolge abgearbeitet werden:

→ **Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde (siehe unten).**

→ **Organisation der Unterbringung (für den Fall, dass genügend Wohnraum keine Voraussetzung für den Familiennachzug darstellt).**

Wenn keine private Wohnmöglichkeit besteht, muss die Stadt eine Unterkunft bereitstellen. Dafür müssen Sie sich so früh wie möglich (am besten schon vor der Einreise) beim Amt für Soziales und Wohnen melden und die Personen anmelden, die zusammenziehen sollen.

→ **Bei Leistungsanspruch: Kontakt zum Jobcenter/Sozialamt aufnehmen**

Um Leistungen vom Jobcenter zu bekommen, muss ein Antrag gestellt werden. Stellen Sie diesen Antrag so früh wie möglich nach der Einreise. Für eine persönliche Vorsprache müssen Sie einen Termin buchen.

→ **Anmeldung bei einer Krankenversicherung**

In Deutschland besteht Krankenversicherungspflicht. Sie können selbst eine Krankenversicherung auswählen. Familienmitglieder können zusammen in der sogenannten Familienversicherung versichert werden.

→ **Anmeldung im Bürgeramt/Einwohnermeldeamt der Stadt**

Sie müssen sich bei der Stadt oder Gemeinde anmelden. Wenn Sie in einer Unterkunft der Stadt wohnen, fragen Sie die Sozialarbeiter*innen vor Ort um Hilfe bei der Anmeldung. Ansonsten benötigen Sie eine Wohnungsgeberbescheinigung von Ihrem*r Vermieter*in. Diese ist unbedingt zur Anmeldung mitzubringen.

→ **Anmeldung Kitaplatz/Schule**

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres hat ein Kind in Deutschland Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege (Kita). Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht dann Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Es gibt keine Kita- oder Kindergarten-Pflicht und Eltern können entscheiden, ob und wann sie ihre Kinder in Betreuung geben. Für eine frühzeitige Integration und das Erlernen der Sprache ist es allerdings empfehlenswert, dass die Kinder die Kita oder den Kindergarten besuchen.

Die Schulpflicht gilt ab dem sechsten Lebensjahr. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldezeiten können je nach Kommune und Kindergarten/Schule stark variieren. Am besten kontaktieren Sie das zuständige Jugendamt/Schulamt, das Ihnen eine Liste mit Kindergärten/Schulen und Informationen zur Anmeldung besorgen kann.

→ **Eröffnung eines Girokontos**

Informationen zur Eröffnung eines Girokontos bekommen Sie über eine Bank Ihrer Wahl. Nicht alle Banken gestatten allerdings die Eröffnung eines Kontos, wenn Sozialleistungen bezogen werden.

Aufenthaltstitel für die nachgezogenen Familienmitglieder

Sobald die nachgezogenen Familienmitglieder eine Wohnanschrift haben, sollten sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Es ist wichtig, dass der Termin zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf des Visums stattfindet.

Wenn ein Asylantrag gestellt werden soll, ist der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bzw. der entsprechenden Fiktionsbescheinigung wichtig, ebenso wie ihre Gültigkeit. Diese ist entscheidend für die Möglichkeit, den Antrag schriftlich zu stellen. Visum und Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung müssen zusammengerechnet mehr als 6 Monate gültig sein (z.B. Visum vom 01.01.-31.03.2023 + Fiktionsbescheinigung 01.04.-01.07.2023), um davon Gebrauch machen zu können.

Tipp

Schreiben Sie im Feld für Anmerkungen bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis: „Wir bitten um die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung von mindestens 6 Monaten, damit wir einen Asylantrag schriftlich beim Bundesamt stellen können.“



Exkurs: Antrag auf Familienasyl stellen? (1)

Sobald die nachgezogenen Familienmitglieder in Deutschland angekommen sind, stellt sich für viele die Frage, ob ein eigener Asylantrag sinnvoll ist, um einen von der Referenzperson unabhängigen Aufenthaltstitel zu erlangen. Wenn keine signifikanten individuellen Asylgründe vorliegen, empfiehlt es sich, einen Antrag auf Familienasyl zu stellen.



Exkurs: Antrag auf Familienasyl stellen? (2)



Die Rechtsgrundlage für das Familienasyl ist § 26 AsylG. Familienasyl können die nachgezogenen Familienmitglieder beantragen, wenn die Referenzperson eine Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter hat. Familienmitglieder, die das Familienasyl beantragen können, sind Ehe- und Lebenspartner*in, minderjährige ledige Kinder, Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und minderjährige ledige Geschwister eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Bei baldiger Volljährigkeit nachreisender minderjähriger Kinder sollte daher nach der Einreise so schnell wie möglich gehandelt werden, da der Anspruch auf Familienasyl bei Erreichen der Volljährigkeit erlischt.

Über das Familienasyl können nachgezogene Familienmitglieder eine eigene, von der Referenzperson unabhängige Aufenthaltserlaubnis bekommen. Die Aufenthaltstitel, die beim Familiennachzug zum Tragen kommen, sind ansonsten nämlich an die Referenzperson gebunden. Das heißt, dass der Aufenthalt der Nachziehenden von dieser Person abhängt. Zum Beispiel im Falle einer Scheidung kann dies dazu führen, dass die nachgezogene Person ihren Aufenthalt verliert. Denn in der Regel kann der/die nachgezogene Ehepartner*in erst nach dreijährigem Bestehen der Ehe in Deutschland eine unabhängige Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Ein weiterer Vorteil von Familienasyl ist, dass die nachgezogenen Familienmitglieder den gleichen Status und die damit verbundenen Rechte bekommen. Insbesondere beim sogenannten Kaskadennachzug kann das von Vorteil sein.

Exkurs: Antrag auf Familienasyl stellen? (3)



Es gibt aber auch Nachteile beim Familienasyl: Referenzpersonen, die asylberechtigt sind oder die Anerkennung als Flüchtling bekommen haben, dürfen nicht in ihr Heimatland reisen. Dies gilt dann auch für die nachgezogenen Familienmitglieder, wenn sie das Familienasyl in Anspruch nehmen. Es kann außerdem sein, dass im Rahmen des Familienasyls die Anerkennung der Referenzperson überprüft wird. Bei erheblichen Änderungen der Situation im Heimatland kann diese widerrufen werden.

Der Antrag auf Familienasyl muss innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise beim BAMF gestellt werden. Wenn die nachgezogenen Familienmitglieder eine Aufenthaltserlaubnis (oder ggf. Fiktionsbescheinigung) mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 6 Monaten haben, kann der Antrag schriftlich gestellt werden. Wenn noch keine Aufenthaltserlaubnis vorliegt, muss der Antrag persönlich bei der zuständigen BAMF-Außenstelle gestellt werden. Dann müssen die nachgezogenen Familienmitglieder in der Regel in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen.

Dem Asylantrag sind folgende Dokumente in Kopie beizufügen:

- der BAMF Bescheid der Referenzperson
- die Aufenthaltserlaubnisse bzw. Fiktionsbescheinigungen der nachziehenden Person*en
- die Reisepässe und Visa der nachziehenden Person*en
- falls vorliegend: Meldebescheinigungen der nachziehenden Personen



7. ANHANG

Die Gesetzeslage - Ein Überblick

Gesetzesverordnung	Was regelt das Gesetz?
§ 27 AufenthG Grundsatz des Familiennachzugs	Die Grundlage für den Familiennachzug ist der Schutz von Ehe und Familie. Dieses ist im Grundgesetz in Deutschland verankert.
§ 28 AufenthG Familiennachzug zu Deutschen	Hier ist der Familiennachzug der Kernfamilie zu einer deutschen Referenzperson festgehalten. Diese beinhaltet <ul style="list-style-type: none">• Ehepartner*in• minderjährige ledige Kinder• Eltern minderjähriger Kinder
§ 29 AufenthG Familiennachzug zu Ausländern	Allgemeine Voraussetzungen für den Familiennachzug zu Ausländern in Deutschland. Dazu gehört z.B. die Lebensunterhaltssicherung und die Wohnraumerfordernis. Die Voraussetzungen gelten für alle familiären AT (§§ 30-36a AufenthG).
§ 30 AufenthG Ehegattennachzug	Zusätzliche Voraussetzungen für den Familiennachzug von Ehegatt*innen ausländischer Referenzpersonen.

Gesetzesverordnung	Was regelt das Gesetz?
§ 31 AufenthG Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	Voraussetzungen für ein von der Referenzperson unabhängiges Bleiberecht des*der nachgezogenen Ehepartner*in. Die Ehe muss dafür i.d.R. mindestens 3 Jahre in Deutschland bestanden haben.
§ 32 AufenthG Kindernachzug	Voraussetzungen für den Nachzug von minderjährigen Kindern von ausländischen Referenzpersonen.
§ 33 AufenthG Geburt eines Kindes im Bundesgebiet	Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern.
§ 34 AufenthG Aufenthaltsrecht der Kinder	Voraussetzungen für den Aufenthalt von minderjährigen Kindern von in Deutschland lebenden Ausländern.
§ 35 AufenthG Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder	Voraussetzungen für ein unbefristetes Bleiberecht von Kindern von in Deutschland lebenden Ausländern.
§ 36 AufenthG Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger	Voraussetzungen für den Familiennachzug von Eltern und Familienangehörigen außerhalb der Kernfamilie zu einer minderjährigen, ausländischen Referenzperson (z.B. Geschwistern, Onkeln, Tanten oder Großeltern).
§ 36a AufenthG Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Voraussetzungen für den Familiennachzug zu Referenzpersonen mit subsidiärem Schutzstatus.

Weiterführende Links

→ Allgemeine Informationen zum Familiennachzug

DRK Suchdienst, Fachinformation zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen
<https://www.drk-suchdienst.de/wie-wir-helfen/vereinen/fluechtlinge-familienzusammenfuehrung/>

Deutscher Caritasverband: Migration im Fokus - Familiennachzug
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2021_11_MigrationImFokus_Familiennachzug_web.pdf

Handbook Germany: Familienasyl
<https://handbookgermany.de/de/family-asylum>

Informationsverbund Asyl & Migration: Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung
<https://familie.asyl.net/>

Familiennachzug zu Flüchtlingen: Beratungshilfe der Caritas
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Caritas_Ratgeber_Familiennachzug.pdf

Familiennachzug aus Afghanistan: Projekt des Flüchtlingsrats Niedersachsen
<https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/informationen-fuer-afghaninnen/ausreise-aus-afghanistan/afghanische-staatsangehoerige-im-laufenden-familiennachzugsverfahren-oder-mit-gueltigem-aufenthaltstitel8/>

→ Webseiten des Auswärtigen Amtes

Informationen zum Verfahren des Familiennachzugs, Fristwahrende Anzeige
<https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

Visumhandbuch

[https://www.auswaertiges-
amt.de/blob/207816/71848fd0f126c2c1a48fcea7122fb2ca/visumhandbuch-data.pdf](https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/71848fd0f126c2c1a48fcea7122fb2ca/visumhandbuch-data.pdf)

Zentrales Terminvergabesystem bei Familiennachzug zu subsidiär
Schutzberechtigten

[https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?
locationCode=subs&realmId=851&categoryId=1594](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=subs&realmId=851&categoryId=1594)

Legalisierung von Urkunden

[https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/13-legalisation-
ausl/606198](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/13-legalisation-ausl/606198)

Legalisierung syrischer Urkunden

<https://beirut.diplo.de/lb-de/service/-/2544942>

→ Nach der Einreise

Ankommen in Nordrhein-Westfalen. Erste Schritte zur Orientierung in unserem
Land

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/mfa062915_broschure_a
nkommen_in_nrw_rz_web_0.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/mfa062915_broschure_a
nkommen_in_nrw_rz_web_0.pdf)

Erste Schritte am Wohnort

<https://resettlement.de/erste-schritte-am-wohntort/>

Erste Schritte nach der Einreise zum Familiennachzug

[https://www.bbzberlin.de/wp-content/uploads/2022/04/BBZ-Leitfaden-Einreise-
Stand-19.12.2019-komprimiert.pdf](https://www.bbzberlin.de/wp-content/uploads/2022/04/BBZ-Leitfaden-Einreise-
Stand-19.12.2019-komprimiert.pdf)

Leistungen für Schutzberechtigte – Übersicht

<https://resettlement.de/wp-content/uploads/FlyerResettlementWeb.pdf>

Nützliche Kontakte

→ IOM Family Assistance Programme (FAP)

Die International Organization of Migration (IOM) betreibt Unterstützungszentren in Istanbul, Addis Abeba, Beirut, Amman, Kairo, Erbil, Kabul, Nairobi, Khartoum und in Berlin. Die IOM-Mitarbeitenden unterstützen die Familienangehörigen dabei, Termine bei den Botschaften zu vereinbaren, biometrische Daten zu erheben oder Gesundheits-Checks und DNA-Tests durchzuführen, um im Zweifel sicherzustellen, dass es sich um engste Familienangehörige handelt. Darüber hinaus werden unbegleitete Minderjährige und schwere Krankheitsfälle bei der Reise nach Deutschland begleitet. Ob IOM für das Verfahren des Familiennachzugs im konkreten Fall zuständig ist, finden Sie auf der Seite der jeweils zuständigen Botschaft.

- IOM FAP AFGHANISTAN: info.fap.af@iom.int +93 701104000
- IOM FAP EGYPT: info.fap.eg@iom.int
- IOM FAP ETHIOPIA: info.fap.et@iom.int +251 11 518 1310
- IOM FAP GERMANY: info.fap.de@iom.int +49 30 2902245500
- IOM FAP Istanbul: info.fap.tr@iom.int
- IOM FAP IRAQ: info.fap.iq@iom.int +964 66 211 1500
- IOM FAP JORDAN: info.fap.jd@iom.int +962 791024777 / +962 791024888
- IOM FAP KENYA: info.fap.ke@iom.int +254 709 575000
- IOM FAP LEBANON: info.fap.lb@iom.int +961 4929 111

→ Auswärtiges Amt

- Tel. Bürgerservice (NUR FÜR NOTFÄLLE): +49 30 5000 0 (rund um die Uhr)
- Afghanistan: info@kabul.diplo.de, 509-afg@zentrale.auswaertiges-amt.de, visainfoafg@isla.auswaertiges-amt.de

- Irak: info@bagdad.diplo.de, info@erbil.diplo.de, rk-visa15@erbi.auswaertiges-
amt.de, visa@erbi.diplo.de
- Iran: info@teheran.diplo.de
- Pakistan: info@islamabad.diplo.de, 030 1817 3291
- Syrien: 509-syr@diplo.de
- E-Mail-Adresse für Vorzugstermine für den Nachzug zum unbegleiteten
minderjährigen Flüchtling: umf@ista.auswaertiges-amt.de

Projektleitung

Mariella Lampe

Redaktion

**Marielle Lampe, Sonja Karrasch, Lara Van Branden,
Kristin Meiwald, Carlotta Cohnen**

Layout

Carlotta Cohnen